

11. Mai 2012

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**), und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

(Basisprospekt A)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung.....	4
1.1	Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	4
1.2	Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	6
1.3	Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	19
1.4	Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung	23
2.	Risikofaktoren.....	26
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	26
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	28
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	65
4.	Rating.....	66
5.	Wertpapierbeschreibung.....	68
5.1	Gegenstand des Basisprospekts.....	68
5.2	Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen.....	68
5.3	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen der Emission]	74
5.4	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	78
5.5	[Allgemeine Informationen über Pfandbriefe	79
5.6	Informationen von Seiten Dritter	83
5.7	[Verkaufsbeschränkungen]	83
5.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind].....	84
6.	Emissionsbedingungen.....	86
6.1	[Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate]	86
6.2	[Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikate]	102
6.3	[Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index- Zertifikate]	113
6.4	[Bonus-Anleihen bzw. Bonus-Zertifikate].....	130
6.5	[Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikate].....	154
6.6	[[Zielzins] Digital-[Anleihen][Zertifikate]]	175
6.7	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 67 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009]	199
6.8	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 70 bis 173 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010]	199
6.9	Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 80 bis 192 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011]	199
7.	[Besteuerung].....	200
8.	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	204
9.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen.....	207
9.1	Verantwortung für den Basisprospekt	207
9.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	207
9.3	Art der Veröffentlichung	207
9.4	Bereitstellung von Unterlagen	208
9.5	Aktualisierung von Informationen	208
9.6	Liste mit Verweisen	208

10.	Namen und Adressen	209
11.	Unterschriften	210

1. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den strukturierten Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**) sowie um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung (zusammen die **Schuldverschreibungen**).

Die Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt) sowie die wesentlichen Merkmale und Risiken der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. **Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.** Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Restrukturierungsgesetzes kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Derartige Verfahren und Maßnahmen können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben.

1.2 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risikofaktoren bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten, bei denen nur die Verzinsung basiswertabhängig ist

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung vor, die zumindest teilweise von der Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt, wobei die Verzinsung in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstzinssatz beschränkt sein kann. Regelmäßig sinkt bei einem fallenden Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes die Verzinsung (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die variable Zinskomponente). Dagegen sinkt die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) von dem absoluten Wert der Kursentwicklung abhängig ist, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes nur wenig schwankt oder auf dem Ausgangsniveau verbleibt. Unter Umständen kann die Verzinsung vollständig entfallen, sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes wird der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fallen.

Risikofaktoren bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten, bei denen nur die Rückzahlung basiswertabhängig ist

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung vorsehen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der vom Kurs bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, von der Durchschnittlichen Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt. Aus diesem Grund können Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindern. Falls für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen nicht vorgesehen ist, dass die Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt, besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes können zudem bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Falls die Emissionsbedingungen keine Verzinsung vorsehen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risikofaktoren bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten, bei denen die Verzinsung und die Rückzahlung basiswertabhängig sind

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung vor, die zumindest teilweise von der Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt, wobei die Verzinsung in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstzinssatz beschränkt sein kann. Regelmäßig sinkt bei einem fallenden Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes die Verzinsung (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die variable Zinskomponente). Dagegen sinkt die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) von dem absoluten Wert der Kursentwicklung abhängig ist, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes nur wenig schwankt oder auf dem Ausgangsniveau verbleibt. Unter Umständen kann die Verzinsung vollständig entfallen, sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen.

Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der vom Kurs bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, von der Durchschnittlichen Kursentwicklung des in den

Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt. Aus diesem Grund können Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindern. Falls für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen nicht vorgesehen ist, dass die Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt, besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes können zudem bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Da auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Kurses des Basiswertes abhängig ist, können zum Laufzeitende bzw. gegebenenfalls bereits während der Laufzeit eintretende Verluste des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nur teilweise oder, falls die Verzinsung aufgrund der ungünstigen Wertentwicklung des Basiswertes insgesamt entfällt, überhaupt nicht durch Zinserträge kompensiert werden.

Risikofaktoren bei Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikaten

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt und auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Die Schuldverschreibungsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von Aktien getilgt werden, falls der Kurs des Basiswertes einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Betrag unterschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Betrag entspricht.

Aus diesem Grund können Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes den Rückzahlungsbetrag bzw. den Wert des Lieferanspruchs bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen mindern. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der gelieferten Aktien unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Es besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes können zudem bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit mindern.

Durch die Begrenzung des Rückzahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag partizipieren die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Risikofaktoren bei Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikaten sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung sowie die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages vor, der in Abhängigkeit vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswerts unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen kann. Die Schuldverschreibungsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von Aktien oder durch Lieferung von auf einen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden, falls der Kurs des Basiswertes einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Betrag unterschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Betrag entspricht.

Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren werden die Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis zurückgezahlt, sondern in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes, sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts unter einen bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Kurs fällt (oder - sofern vereinbart - diesem Kurs entspricht) oder, bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswerts, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort bezeichnete Barriere unterschreitet (oder - sofern vereinbart - dieser Barriere entspricht). Bei Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren erhalten die Anleger anstelle der Zahlung eines Rückzahlungsbetrages eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren geliefert, sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts unter einen bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Kurs fällt (oder diesem Kurs entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) oder, bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswertes, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort bezeichnete Barriere unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Im Falle einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes wird in beiden Fällen der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der an die Anleger gelieferten Wertpapiere unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswerts können zudem den Wert der Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit mindern. An Kurssteigerungen des zugrunde liegenden Basiswerts nehmen die Anleger hingegen nicht durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrages teil. Darüber hinaus verbrieften die Schuldverschreibungen - anders als eine gegebenenfalls den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie - keinen Anspruch auf Zahlung einer Dividende.

Die Schuldverschreibungen sehen eine feste oder eine variable Verzinsung vor, die sich aus den Emissionsbedingungen ergibt und von der Entwicklung der Basiswerte abhängig sein kann. Bei einer variablen Verzinsung ist die Höhe der Zinseinnahmen ungewiss. Darüber hinaus besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

Bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien oder durch Lieferung von auf einen Index bezogenen Referenzzertifikaten sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem

Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Risikofaktoren bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages getilgt. Bei Eintritt bestimmter, in den Emissionsbedingungen festgelegter Voraussetzungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Aktien zu tilgen. Zudem hat der Anleger, falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, einen Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen in der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Höhe.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von den Kursen von Basiswerten oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, von den Kursen einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex an einem Beobachtungstag, an mehreren Beobachtungstagen oder während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums (die **Beobachtungszeitpunkte**) ermittelt.

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung vorsehen. Der Anleger sollte jedoch beachten, dass, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlende Rückzahlungsbetrag um die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschütteten Zinszahlungen reduziert sein kann. Sofern dagegen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erfolgen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Barriere(n) sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine oder mehrere verschiedene Barrieren vor. Sollten die Kurse des bzw. der Basiswerte oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die Kurse einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex an den Beobachtungszeitpunkten diese Barriere(n) nicht unterschreiten (oder - sofern vereinbart - nicht erreichen), greift der betreffende Bonus-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung.

Bei einer Verletzung der bzw. aller in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere(n) aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung der Kurse des bzw. der Basiswerte oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Kurse einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex ist der Bonus-Mechanismus (bzw. sind die Bonus-Mechanismen) nicht mehr anwendbar. Bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte oder der Entwicklung einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist, dass die Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt) unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Bei Schuldverschreibungen mit der Option der Tilgung durch Lieferung von Aktien besteht bei einer Verletzung der bzw. aller in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere(n) für die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Aktien zu tilgen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des bzw. der Basiswerte wird der Wert der gelieferten Aktien unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null sinken. Es besteht jeweils das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten, die keine Barriere enthalten und bei denen die Zahlung des zusätzlichen Bonusbetrages davon abhängt, ob die maßgeblichen Kurse des bzw. der Basiswerte an den maßgeblichen Beobachtungszeitpunkten dem Anfangskurs oder einem anderweitig bestimmten Kurs des bzw. der Basiswerte entsprechen, führt ein Unterschreiten des Anfangskurses bzw. des anderweitig bestimmten Kurses des bzw. der Basiswerte dazu, dass die negative Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Form vom Bonusbetrag abgezogen wird. Dies kann zu Kursverlusten und vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestrückzahlung auch zu einem teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlust des Kapitals führen.

Sofern in den Emissionsbedingungen der Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikate eine fortlaufende Beobachtung der Basiswerte vorgesehen ist, sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs des bzw. der Basiswerte zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere(n) verletzt, damit der Bonus-Mechanismus bzw. Bonus-Mechanismen nicht mehr anwendbar ist bzw. sind.

Risikofaktoren bei Autocallable-Anleihen bzw. -Zertifikaten

Der Rückzahlungsbetrag und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist abhängig von dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. den Kursen der zugrunde liegenden Basiswerte an den jeweiligen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstagen. Hierbei besteht das Risiko, dass aufgrund der Ungewissheit der Kursentwicklungen des bzw. der Basiswerte sowohl der Rückzahlungsbetrag als auch der Rückzahlungstag ungewiss ist. Da die Schuldverschreibungen nicht verzinst werden, können zudem Kursverluste der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sofern bei Schuldverschreibungen keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem der vorangegangenen Rückzahlungstage erfolgt ist, kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen von den Kursen des bzw. der Basiswerte am letzten Bewertungstag abhängen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Mindestrückzahlung. Dies ist der Fall, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. ein Wert, der auf Grundlage von Kursentwicklungen der Basiswerte ermittelt wird, am letzten Bewertungstag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen bestimmten Wert oder eine bestimmte Barriere unterschreitet. Bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist, dass die Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt) in diesen Fällen unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risikofaktoren bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten

Die Schuldverschreibungen können, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, eine Verzinsung aufweisen und werden am Fälligkeitstag oder, falls in den Emissionsbedingungen eine vorzeitige Kündigung vorgesehen ist, am Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können in den

Emissionsbedingungen so ausgestaltet sein, dass entweder die Höhe der Verzinsung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages oder sowohl die Höhe der Verzinsung als auch die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig ist.

Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erfolgen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Basiswerte selbst unterliegen nicht vorhersagbaren Schwankungen. Daher können, falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, sowohl die Höhe der Verzinsung als auch die Höhe des Rückzahlungsbetrages ungewiss sein. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.

Der Emittentin kann, je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, das Recht eingeräumt sein, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einem bestimmten Termin bzw. zu bestimmten Terminen vorzeitig zu kündigen. Die Anleger müssen bei einer solchen Ausgestaltung der Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt kündigt, an dem die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode nur erfolgt, wenn die Emittentin am Ende der betreffenden Zinsperiode ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Zudem ergibt sich bei einer vorzeitigen Kündigung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Zielzinsfunktion werden die Schuldverschreibungen automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzins erreicht oder überschreitet. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinses überschreiten würde.

Verzinsliche Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate ohne Accrual-Mechanik

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der einzelnen Zinsperioden hängt - mit Ausnahme des gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - von dem Eintreten eines oder gegebenenfalls bei Schuldverschreibungen mit einer gestaffelten Verzinsung mehrerer, in den Emissionsbedingungen vorausgesetzter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte an den dafür in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Tagen der jeweiligen Zinsperiode ab. Dies bedeutet, dass keine Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bzw. unter Umständen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt (es sei denn, es ist eine Mindestverzinsung in den Emissionsbedingungen vorgesehen), wenn das mit einem bestimmten Zinssatz verknüpfte Ereignis bzw. eines der mit den verschiedenen Zinssätzen jeweils verknüpften Ereignisse an den dafür in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Tagen nicht eintreten.

Verzinsliche Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate mit Accrual-Mechanik

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der einzelnen Zinsperioden hängt - mit Ausnahme des gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - von der Anzahl der Feststellungstage in der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eines oder gegebenenfalls mehrere in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Ereignisse in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte eintreten.

Demgemäß verringert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit davon, an wie vielen Feststellungstagen das Ereignis bzw. das jeweilige Ereignis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, das für den jeweiligen Zinssatz vorausgesetzt ist, nicht eintritt bzw. nicht eintreten. Die Verzinsung kann für eine Zinsperiode auch vollständig entfallen, wenn in Bezug auf den bzw. die Basiswerte während aller Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode das betreffende Ereignis bzw. eines der vorausgesetzten Ereignisse nicht eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Mindestverzinsung) auch bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen vollständig, wenn das in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Ereignis bzw. eines der vorausgesetzten Ereignisse an keinem Feststellungstag während der Laufzeit eintritt.

Mögliche Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis sondern zu einem nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechneten Rückzahlungsbetrag. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von den Kursen des bzw. der Basiswerte an einem Beobachtungstag, an mehreren Beobachtungstagen oder während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums (die **Beobachtungszeitpunkte**) ermittelt.

Die Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate können in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine oder mehrere Barrieren vorsehen. Sollten die Kurse des bzw. der Basiswerte an dem oder den Beobachtungszeitpunkt(en) diese Barriere(n) nicht unterschreiten bzw. überschreiten (oder - sofern vereinbart - nicht erreichen), greift der betreffende dieser Barriere zugeordnete Rückzahlungs-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung. Nach Verletzung der betreffenden Barriere aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung der Kurse des bzw. der Basiswerte ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. Bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte kann dies dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt) auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinkt. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen können Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate auch eine Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag vorsehen, dessen Höhe vom Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte abhängig ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte und einem Eintritt bzw. Nichteintritt der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Bedingung kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist, dass die Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis erfolgt) auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Sofern in den Emissionsbedingungen eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte vorgesehen ist, sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs des bzw. der Basiswerte zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine Barriere verletzt, damit die für den Fall der Nichtverletzung dieser Barriere vorgesehene Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages nicht mehr anwendbar ist.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Macht die Emittentin von einem solchen außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. als der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Der Rückzahlungsbetrag in einem solchen Fall entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Der Emittentin kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.

Darüber hinaus kann die Emittentin, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte verfügen.

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Der Emittentin kann, je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, das Recht eingeräumt sein, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einem bestimmten Termin bzw. zu bestimmten Terminen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von der Entwicklung und der erwarteten Entwicklung des bzw. der Basiswerte, der Volatilität des bzw. der Basiswerte, von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern abhängig. Es kann somit im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Zudem ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Kurs- und Verlustrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Kurs- und Verlustrisiken verbunden, die sich aufgrund der jeweiligen Produktstruktur sowie weiterer wirtschaftlicher Faktoren, jeweils für sich oder in Kombination oder aufgrund einer Wechselwirkung zwischen verschiedenen Faktoren, verwirklichen können.

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen begeben werden, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrages und zum Teil die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, von der Kursentwicklung des Korbbestandteils (Korbindex oder Korbaktie) mit der schlechtesten Wertentwicklung, von dem geringsten absoluten Wert der Kursveränderung eines Basiswertes oder von der Differenz zwischen zwei Basiswerten abhängt.

Bei einer für die Schuldverschreibungsgläubiger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte und vorbehaltlich anderer Ausstattungsmerkmale, wie z.B. einem vereinbarten Mindestrückzahlungsbetrag oder einer vereinbarten Mindestverzinsung, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfallen und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte erheblich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewandten Kaufpreis oder unter dem Nennbetrag bzw. unter dem Ausgabepreis liegen. **Es kann bei den Schuldverschreibungen somit das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bestehen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann zudem bereits während der Laufzeit der Wert der Schuldverschreibungen erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) entstehen.**

Bei Schuldverschreibungen, die eine Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. zum Ausgabepreis vorsehen, besteht ein Kursrisiko regelmäßig insbesondere bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit insbesondere dann unterhalb des Nennbetrages bzw. des Ausgabepreises fallen, wenn bei verzinslichen Schuldverschreibungen die Verzinsung oder die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit insbesondere dann unterhalb des Nennbetrages bzw. des Ausgabepreises fallen, wenn aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Rückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht. Bei einem vollständigen Wegfall der Verzinsung kann der Kurs der Schuldverschreibungen auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem zusätzlichen Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den mit der Entwicklung des bzw. der Basiswerte verbundenen Risiken von der Volatilität des bzw. der Basiswerte, von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern abhängig.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen können zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen vorsehen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Liquiditätsrisiko

Es kann beabsichtigt werden (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Soweit nicht beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.

In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen können für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro oder wenn der bzw. die Basiswert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro.

Höchstbetrag für Rückzahlung und/oder Verzinsung

In den Emissionsbedingungen kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und/oder die Verzinsung auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag oder zu einer über den Höchstbetrag hinausgehenden Verzinsung führen würde.

Mindestrückzahlung

Bei Schuldverschreibungen, die eine Mindestrückzahlung vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag (der **Mindestrückzahlungsbetrag**). Dadurch wird ein je nach Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages gegebenes Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Mindestrückzahlungsbetrag übersteigen. Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Es kann nicht darauf vertraut werden, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages bzw. der Verzinsung von der Partizipationsrate

In den Emissionsbedingungen kann vorgesehen sein, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. gegebenenfalls die Verzinsung von der Höhe der Partizipationsrate abhängig ist. Die Kursentwicklung wirkt sich bei einer Partizipationsrate von unter 100 % unterproportional auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Verzinsung aus, d.h. der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag ist geringer als dieser bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass sich bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswertes der Rückzahlungsbetrag sowie gegebenenfalls die Verzinsung überproportional reduziert.

Besondere Risiken mit Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein. Schwankungen im Wert der den Schuldverschreibungen als Basiswert zugrunde liegenden Aktien können sich negativ auf die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen und den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Besondere Risiken bei Indizes oder Körben als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen des Index, des Korbes oder der jeweiligen Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes, Korb bzw.

Körbe oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Bestandteile des Korbes ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Keine Dividenden bei Kursindizes

Soweit es sich bei dem bzw. den Basiswerten um Kursindizes handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses dieses Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die in diesem Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sein können, bestehen in einem solchen Fall erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte (bzw., sofern es sich bei diesen um einen Index oder Korb bestehend aus Aktien oder Indizes handelt, in dessen Bestandteile). So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers der jeweiligen Basiswerte entspricht. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"; "FATCA"*) oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen stark vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Market Making

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern.

1.3 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Gesetzlicher Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist gesetzlicher Abschlussprüfer der Helaba.

Geschäftsgeschichte und -entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Die Helaba ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Daneben besteht der Reservefonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, dem die Helaba beigetreten ist.

Die Helaba besitzt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" und "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".

In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in den USA, Großbritannien und Frankreich sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai.

In der Unternehmenssparte "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" ist die Helaba im Rahmen ihrer Verbundbankfunktion zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in

Hessen und Thüringen. Im Rahmen des Geschäftsmodells der "wirtschaftlichen Einheit" mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet arbeitsteilig eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktabdeckung. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformationen

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die endgültigen Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (Basel III) veröffentlicht. Neben der Einführung zweier neuer Liquiditätskennziffern für die Steuerung der kurz- und langfristigen Liquidität umfasst Basel III insbesondere verschärfte qualitative und quantitative Anforderungen an die künftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Diese werden nach Umsetzung in der Europäischen Union (über die „Capital Requirement Directive“, CRD IV) zum 1. Januar 2013 verbindlich in Kraft treten. Die EU-Kommission hat Mitte 2011 den ersten Entwurf der CRD IV vorgelegt. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV für Kreditinstitute rechtsformunabhängig eine zehnjährige Übergangsfrist für solche Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen. Zudem sieht die CRD IV für alle Kreditinstitute bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auch zukünftig die Nutzung von Kapitalinstrumenten als CET-1-Kapital vor, die nicht Stammkapital oder Rücklagen darstellen. Von dieser Möglichkeit haben das Land Hessen und die Helaba durch die am 30. Dezember 2011 erfolgte Wandlung der bislang bestehenden stillen Einlagen in Kapitaleinlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Europäischen Rates hat die Anfang des Jahres 2011 gegründete Europäische Bankenaufsicht (EBA) im letzten Jahr mehrere Stresstests für systemrelevante Banken in der Europäischen Union (EU) durchgeführt. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Schuldenkrise in der Eurozone sollten die Stabilität des europäischen Bankensektors getestet und die Vertrauensbildung an den Finanzmärkten gefördert werden. Unabhängig von den mit Basel III bzw. CRD IV verfolgten Zeitplänen für die quantitative und qualitative Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung legte die EBA für die Stresstests einen Eigenkapitalbegriff zugrunde, der ausschließlich auf „hartes“ Kernkapital abstellte. Zudem wurde in der zweiten Jahreshälfte für die Stresstests eine Mindestquote für CET-1-Kapital von 9 % festgelegt, die von systemrelevanten EU-Banken temporär auch über den 30. Juni 2012 hinaus vorzuhalten ist.

Den zum Stichtag 30. September 2011 durchgeführten Stresstest hat die Helaba aus formaltechnischen Gründen nicht bestanden, da die zum Jahresende 2011 erfolgte Wandlung der vom Land Hessen gehaltenen stillen Einlagen im Volumen von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen seitens der EBA formell nicht berücksichtigt wurde. Die Kapitaleinlagen des Landes Hessen stellen „hartes“ Kernkapital (CET-1-Kapital) dar, so dass materiell kein Rekapitalisierungsbedarf bei der Helaba besteht. Vielmehr hat die Helaba mit diesen Maßnahmen ihre Kapitalbasis frühzeitig an die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III bzw. CRD IV angepasst.

Die WestLB als drittgrößte deutsche Landesbank muss im Rahmen EU-beihilferechtlicher Maßnahmen bis zum 30. Juni 2012 aufgespalten werden. Das Geschäft mit den Sparkassen und ihren Kunden wird in einer

Verbundbank (Verbundbank NRW) separiert und ausgegliedert. Vermögenswerte, die nicht in die Verbundbank übertragen werden und nicht bis zum 30. Juni 2012 an Dritte veräußert worden sind, müssen auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen werden. Die deutsche Sparkassenorganisation hat sich gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission verpflichtet, die Verantwortung für die NRW-Verbundbank entweder im Rahmen einer rechtlichen Verselbständigung oder über die „Andockung“ an eine andere Landesbank zu übernehmen.

Die Trägerversammlung der Helaba hat am 12. Dezember 2011 auf Basis der Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung der Verbundbank NRW eine Absichtserklärung zur Integration der Verbundbank NRW beschlossen und den Vorstand mit der Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der WestLB beauftragt.

Infolge der Finanzmarktkrise hat sich das wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Marktumfeld deutlich verändert. Dies gilt insbesondere für die verschärften quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Durch die hiermit verbundene höhere Eigenkapitalunterlegung sowie die höheren Liquiditätskosten verändern sich die Risiko-/Ertrags-Profile von Einzelgeschäften und ganzen Geschäftsfeldern. In ihrer mittelfristigen Geschäfts- und Ertragsplanung strebt die Helaba deshalb zur Schärfung und Fokussierung ihres strategischen Geschäftsmodells in den nächsten Jahren Portfolioanpassungen in ihren Kerngeschäftsfeldern an.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2011 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 8 (1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern (§ 11 (1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Trägerversammlung bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)

Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Klaus-Dieter Gröb

Dr. Detlef Hosemann

Rainer Krick

Gerrit Raupach (voraussichtlich bis zum 30.09.2012)

Dr. Norbert Schraad

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, ("IFRS") erstellt. Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Überblick

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin entnommen.

Erfolgszahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	794	732
Provisionsüberschuss	254	249
Verwaltungsaufwand	-997	-1.068
Ergebnis vor Steuern	492	398
Ergebnis vor Steuern (inklusive IFRS 5-Ergebnis)	492	398
Ergebnis nach Steuern	397	298
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	9,2 %	7,9 %
Cost-Income-Ratio	56,6 %	61,0 %

Bilanzzahlen	2011 in Mio. EUR	2010 in Mio. EUR
Forderungen an Kreditinstitute	15.295	14.412
Forderungen an Kunden	84.041	87.698
Handelsaktiva	37.960	39.176
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	18.805	17.750
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.533	31.679
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41.907	40.896
Verbriefte Verbindlichkeiten	37.243	40.389
Handelspassiva	37.198	38.529
Eigenkapital	5.494	5.203
Bilanzsumme	163.985	166.244

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2011 und 2010 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2011 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2011 bis zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Rund 700 Anleger in Fonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG nehmen die Helaba gerichtlich im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Bereitstellung von Finanzierungen für den Erwerb von Fondsbeteiligungen in Anspruch (Gesamtstreitwert rund EUR 130 Mio.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren weiter erhöht. Die bisherigen Entscheidungen der Gerichte sind uneinheitlich. Einzelne Verfahren sind bis zum Bundesgerichtshof gelangt. Die Helaba prüft alle gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten zur Erledigung der Rechtsstreitigkeiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Risikovorsorge liegt im Rahmen der allgemeinen Planung für das erste Halbjahr 2012.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2011) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.4 Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Emissionsbedingungen enthalten. Die Emissionsbedingungen enthalten die allein verbindlichen Bedingungen zu den Schuldverschreibungen.

Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) können von der Helaba in Form von Hypothekendarlehenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden. Sie sind durch eine Deckungsmasse gedeckt bzw. gesichert, die im Wesentlichen aus Hypothekendarlehenkrediten (im Fall von Hypothekendarlehenpfandbriefen) bzw. öffentlichen Krediten (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) besteht, und werden durch das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,

oder einer anderen in den Emissionsbedingungen definierten Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ohne Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder in einer anderen Währung begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Basiswerte

Als Basiswerte, von deren Entwicklung die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen abhängig sind, kommen Indizes, Aktien, Körbe bestehend aus Indizes oder Aktien, Währungswechselkurse oder Zinssätze in Betracht (die **Basiswerte**).

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen, die sich aus den Emissionsbedingungen ergibt.

Rückzahlung - andere Formen der Tilgung

Die Schuldverschreibungen werden durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrages oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, durch Lieferung eines den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes getilgt. Der Zeitpunkt der Tilgung und die Einzelheiten zur Tilgung ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Bedingungen für das Angebot bzw. für die Emission

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots bzw. der Emission werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen öffentlich zur Zeichnung angeboten werden, behält sich die Emittentin vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der

Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Börseneinführung – Stellung von Ankaufskursen

Die Emittentin kann vorsehen, die Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt einzuführen bzw. in den Freiverkehr einzubeziehen, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

2. RISIKOFAKTOREN*

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter [diesem][dem] Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

[Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind.] Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

* Sofern ein Platzhalter in diesem Abschnitt 2 keine Anweisung zu den aufzunehmenden Informationen enthält und sich die aufzunehmenden Informationen auch nicht aus dem Sachzusammenhang ergeben, kann der Platzhalter in den endgültigen Bedingungen nur durch Informationen ausgefüllt werden, die weitere bzw. vergleichbare Angaben zu den Informationen enthalten, die vor diesem Platzhalter dargestellt sind.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder² ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wengleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

[Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten mit basiswertabhängiger Verzinsung und mit oder ohne basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:

Abhängigkeit der Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Kurs des Basiswertes

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung vor, die [mit Ausnahme der ● Zinsperiode][teilweise] von der Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt[, wobei die Verzinsung auf einen Höchstzinssatz beschränkt ist]³. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten, einer festen Basisverzinsung sowie einer variablen Zusatzverzinsung, zusammen. Die feste Basisverzinsung ist nicht abhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Zusätzlich zu der festen Basisverzinsung sehen die Schuldverschreibungen eine Zusatzverzinsung vor, deren Höhe von der

² Anspruchsgruppen der Helaba.

³ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung einfügen.

Entwicklung des Basiswertes abhängig ist.]⁴ [Bei einem fallenden Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts sinkt die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente und damit die Höhe der Gesamtverzinsung] der Schuldverschreibungen.]⁵ [Die Höhe der [Verzinsung] [variablen Zinskomponente] der Schuldverschreibungen ist abhängig von dem absoluten Wert der Kursentwicklung des Basiswertes, d.h. die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes nur wenig schwankt oder auf dem Ausgangsniveau verbleibt.]⁶ [Unter Umständen kann die [Verzinsung][variable Zinskomponente] [vollständig entfallen.]⁷ [bis auf den Mindestzinssatz fallen.]⁸]

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung der Verzinsung der Schuldverschreibungen.]⁹***[bei Schuldverschreibungen, denen ein anderer Basiswert (Zinssatz/Zinssätze, Index/Indizes, Aktie/Aktien, Währungswechselkurs/Währungswechselkurse, Kombinationen dieser Basiswerte und Körbe bestehend aus diesen Basiswerten, wie in Ziffer 5.2 näher beschrieben) zugrunde liegt, weitere bzw. vergleichbare Risiken aufzuführen, die mit dem zugrunde liegenden Basiswert verbunden sind: ●]***¹⁰

[Abhängigkeit der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Partizipationsrate

Daneben hängt die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % wirkt sich die Kursveränderung des Basiswertes unterproportional auf die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] aus, d.h. die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] ist geringer als sie bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes sich die [Verzinsung][variablen Zinskomponente] überproportional reduziert.]¹¹

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf den Nennbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Nennbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]¹²

[Begrenzung der Höhe der Verzinsung auf einen Höchstzinssatz

Die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstzinssatz begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einer über den Höchstzinssatz hinausgehenden [Verzinsung][variablen Zinskomponente] führen würde.]¹³

⁴ Bei Schuldverschreibungen mit festem und variablen Kuponbestandteil.

⁵ Bei Anhängigkeit der Verzinsung von der relativen Wertentwicklung des Basiswertes einfügen.

⁶ Bei Anhängigkeit der Verzinsung von der absoluten Wertentwicklung des Basiswertes einfügen.

⁷ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.

⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

¹⁰ Bei Schuldverschreibungen, bei denen nur die Verzinsung basiswertabhängig ist, einfügen.

¹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.

¹² Bei Schuldverschreibungen, bei denen nur die Verzinsung basiswertabhängig ist, einfügen.

¹³ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz einfügen.

[Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter 100 % des Nennbetrages sinken kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. Insbesondere bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswertes wird der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit daher unter 100 % des Nennbetrages fallen. Bei einem vollständigen Wegfall der Verzinsung kann der Kurs der Schuldverschreibungen auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken. Darüber hinaus ist der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit zusätzlich zu den genannten Risiken insbesondere von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]^{14]}

[Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten mit basiswertabhängiger Rückzahlung mit oder ohne basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:

[Kursrisiko]¹⁵ [Verlustrisiko]¹⁶ infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und des Rückzahlungsbetrags vom Kurs des Basiswertes

[Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]¹⁷ [Die Schuldverschreibungen sehen neben der Zahlung des Rückzahlungsbetrages eine Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt.]¹⁸

Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswerts ([Aktie] [Index][●]) abhängt. [Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf der Grundlage der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts an den einzelnen [●] [Bewertungstagen].]

[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem [Nennbetrag] [Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null] [den Mindestrückzahlungsbetrag] sinken.

Aus diesem Grund können Kursverluste des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindern.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] ¹⁹ Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewandeter Transaktionskosten)]²⁰ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.** [Da auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen von der

¹⁴ Bei Schuldverschreibungen, bei denen nur die Verzinsung basiswertabhängig ist, einfügen.

¹⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

¹⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

¹⁷ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen.

¹⁸ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen nur die Rückzahlung basiswertabhängig ist, einfügen.

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

Entwicklung des Kurses des Basiswertes abhängig ist, können zum Laufzeitende bzw. gegebenenfalls bereits während der Laufzeit eintretende Verluste (wie vorstehend beschrieben) des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nur teilweise oder, falls die Verzinsung aufgrund der ungünstigen Wertentwicklung des Basiswertes insgesamt entfällt, überhaupt nicht durch Zinserträge kompensiert werden.]²¹²²

[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes reduziert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann bis auf den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn der Kurs des Basiswertes sich für den Anleger ungünstig entwickelt und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht [und die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen [aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes]²³ unter dem jeweiligen Marktzins liegt]. [[In diesem Fall]²⁴[Bei einem vollständigen Wegfall der Verzinsung]²⁵ kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] und mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]²⁶

Zudem wird der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen und zusätzlich zu den genannten Risiken insbesondere von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängen.)²⁷

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrages [bzw. der Verzinsung]²⁸ der Schuldverschreibungen.]²⁹**[weitere bzw. vergleichbare emissionsspezifische Risiken einfügen: ●]**

[Abhängigkeit der Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Partizipationsrate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt neben dem Kurs der zugrunde liegenden Basiswertes auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % besteht für die Anleger das Risiko, dass sie an möglichen Kurssteigerungen des Basiswertes nur unterproportional partizipieren, während sich

²¹ Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen.

²² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

²³ Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen.

²⁴ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen.

²⁶ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen.

²⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen.

²⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

für die Anleger bei einer Partizipationsrate von über 100 % und einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes die Höhe des Rückzahlungsbetrages auch überproportional reduziert.]³⁰

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstrückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]³¹

[Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.]³²

[Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]³³

[Bei Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikaten einfügen:

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und der Ansprüche der Anleger vom Kurs des Basiswertes

[Bei Schuldverschreibungen ohne Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, dessen Höhe vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes ([Aktie] [Index][●]) am Bewertungstag abhängig und auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Aus diesem Grund können Kursverluste des Basiswertes den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit mindern und zu einem Verlust für den Anleger führen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstbetrages oder auf Lieferung des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes (Aktie). Anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrages werden die

³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.

³¹ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

³² Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

³³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien getilgt, falls der Kurs der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Aktie am Bewertungstag [den Höchstbetrag][●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht]. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Sollte die Anzahl der zu liefernden Aktien nicht ganzzahlig sein, wird ein Spitzenausgleich ausgezahlt.

Aus diesem Grund können Kursverluste des Basiswerts den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Wert des Lieferanspruches bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen mindern und zu einem Verlust für den Anleger führen.]

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [bzw. der Wert der gelieferten Aktien] unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null] [den Mindestrückzahlungsbetrag] sinken.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] ³⁴ Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [●] kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewandeter Transaktionskosten)]³⁵ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**

[Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Aktien ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Zeitspanne zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Aktien können diese zu liefernden Aktien frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Aktien erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

³⁴ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

³⁵ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.]³⁶**[weitere bzw. vergleichbare emissionspezifische Risiken einfügen: ●]**

Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]

[Bei Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikaten sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten einfügen:

Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und der Tilgungsansprüche der Anleger vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts

Kursverluste des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts [(●)] können die Tilgungsansprüche der Anleger am Ende der Laufzeit mindern und bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Dies liegt darin begründet, dass die Ansprüche der Anleger bei Tilgung der Schuldverschreibungen wie folgt vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig sind:

[Bei Schuldverschreibungen ohne fortlaufende Beobachtung des Basiswertes und ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Kurs][Basispreis][**andere vergleichbare in den Emissionsbedingungen enthaltene Referenzgröße einfügen: ●**] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht], erhalten die Anleger nicht den [Nennbetrag][Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis], sondern lediglich einen niedrigeren Betrag ausgezahlt, der von dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts [am Bewertungstag][●] abhängt[, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag]³⁷.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne fortlaufende Beobachtung des Basiswertes und mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag [den][die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Kurs][Basispreis][●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht], werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Sollte die Anzahl der zu liefernden Aktien nicht ganzzahlig sein, wird ein Spitzenausgleich ausgezahlt.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. [Für die Schuldverschreibungen ist als Referenzzertifikat ● vorgesehen.]] [●]

³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswertes und ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] [den][die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Barriere][andere vergleichbare in den Emissionsbedingungen enthaltene Referenzgröße einfügen: ●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht] und der Kurs des Basiswertes [am Bewertungstag][●] den in den Emissionsbedingungen angegebenen bezeichnete[n] [Kurs][Basispreis][andere vergleichbare in den Emissionsbedingungen enthaltene Referenzgröße einfügen: ●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht], erhalten die Anleger nicht den [Nennbetrag][Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis], sondern lediglich einen niedrigeren Betrag ausgezahlt, der von dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts [am Bewertungstag][während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] abhängt[, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag]³⁸.

[Bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung des Basiswertes und mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] [den][die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Barriere][●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht] und der Kurs des Basiswertes [am Bewertungstag][●] den in den Emissionsbedingungen angegebenen bezeichnete[n] [Kurs][Basispreis][andere vergleichbare in den Emissionsbedingungen enthaltene Referenzgröße einfügen: ●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht], werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Sollte die Anzahl der zu liefernden Aktien nicht ganzzahlig sein, wird ein Spitzenausgleich ausgezahlt.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. [Für die Schuldverschreibungen ist als Referenzzertifikat ● vorgesehen.]] [●]

In diesem Fall wird [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw.] der Wert der an die Anleger gelieferten Wertpapiere unter dem [Nennbetrag] [Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null][●] sinken.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen]³⁹ Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)]⁴⁰ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**

Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung der Schuldverschreibungen

[Die Schuldverschreibungen sehen eine feste Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt.] [Die Schuldverschreibungen sehen [mit Ausnahme einer festen Verzinsung für [die][eine] [mehrere][●] Zinsperiode[n]] eine variable Verzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung [des Basiswerts] [des ● Euribor[®]⁴¹ als einem im Euro-Raum üblichen Marktzinssatz][anderen

³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

³⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴¹ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

Referenzzinssatz einfügen: ●] abhängig ist. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung [des Basiswerts][des ● Euribor®][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kann die Verzinsung [für eine oder mehrere Zinsperioden] [auch vollständig entfallen][bis auf ● absinken.] Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht [darüber hinaus] das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

Unterschiede zu einer "klassischen Anleihe"

Dementsprechend können die vorliegenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrumente charakterisiert werden, die insoweit einer "klassischen" Anleihe ähnlich sind, als sie dem Anleger eine [feste][bzw.][variable] Verzinsung gewähren. Im Gegensatz zu einer "klassischen" Anleihe besteht bei ihnen jedoch für den Anleger das Risiko, das eingesetzte Kapital nicht vollständig zurückzuerhalten, sondern lediglich [einen unter dem [Nennbetrag] [Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis] liegenden Betrag ausgezahlt zu bekommen]⁴² [bzw.] [eine dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl der [den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikate] zu erhalten]⁴³[●]. Dieses Risiko realisiert sich dann, wenn der [Kurs][Referenzkurs] [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] [[am Bewertungstag][während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] [den][die] in den Emissionsbedingungen genannte[n] [Kurs] [Anfangskurs][Basispreis][Barriere][●] unterschreitet [oder diese[m][r] entspricht]] [und der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag den [Kurs][Anfangskurs][Basispreis][●] unterschreitet [oder diesem entspricht]] [sich für den Anleger ungünstig entwickelt][●].

Insofern nimmt der Anleger [falls der Kurs des Basiswertes während des Beobachtungszeitraums die Barriere[●] [erreicht oder] unterschritten hat] wie bei einer Direktinvestition an Kursverlusten [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] vollständig teil. An Kurssteigerungen [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] nehmen die Anleger hingegen nicht durch Erhöhung des Rückzahlungsbetrages teil. Denn selbst wenn sich der Kurs [der Aktie][des Basiswertes] für den Anleger günstig entwickelt, erhalten die Anleger lediglich den [Nennbetrag] [Ausgabepreis] [Anfänglichen Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen als Rückzahlungsbetrag ausbezahlt.

[Darüber hinaus verbriefen die Schuldverschreibungen - anders als die zugrunde liegende Aktie - keinen Dividendenanspruch.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Referenzzertifikaten einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Referenzzertifikaten

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Referenzzertifikaten erfolgt bei Fälligkeit weder eine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger noch eine Lieferung des Index, sondern

⁴² Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferungsoption einfügen.

⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung durch Aktien einfügen.

eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Referenzzertifikate, die sich auf den Index beziehen. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung der Referenzzertifikate neben den mit dem Index verbundenen Risiken somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf des gelieferten Referenzzertifikats Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten einfügen:

Zeitspanne zwischen [Bewertungstag][●] und Fälligkeitstag

Die Entscheidung der Emittentin über die Art der Tilgung erfolgt am oder kurz nach [dem Bewertungstag][●]. Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikaten]. In der Zeitspanne zwischen [dem Bewertungstag][●] und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

[Bei Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikaten sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten, bei denen die Barriere oder der Basispreis bei Erstellung der endgültigen Bedingungen nicht feststeht, einfügen:

[Barriere] [Basispreis]

Anleger sollten bei Ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen die Höhe [des Basispreises] [der Barriere] zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen noch nicht feststeht. [Die Barriere][Der Basispreis] wird voraussichtlich [am Anfangstag][●] von der Berechnungsstelle festgestellt und [mindestens ● % und höchstens ● % des Schlusskurses des Basiswertes am Anfangstag betragen][für jede Serie von Schuldverschreibungen im Rahmen der in der Tabelle auf Seite [●] festgelegten Spanne festgelegt].[●]]

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.]⁴⁴

[weitere bzw. vergleichbare emissionsspezifische Risiken einfügen: ●]

Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]

[Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten einfügen:

Anspruch auf [Verzinsung und] Zahlung eines Rückzahlungsbetrages [bzw. auf Lieferung von Aktien]

[Die Schuldverschreibungen gewähren jedem Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zu verlangen.]⁴⁵ [Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages getilgt. Bei Eintritt bestimmter, in den Emissionsbedingungen festgelegter Voraussetzungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung zu tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht] [●].] [Zudem hat der Anleger Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen in der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Höhe.]⁴⁶

Der Rückzahlungsbetrag wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von dem Kurs [des Basiswertes] [der Korbaktien] [der Korbindizes] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [sowie in Abhängigkeit von Kursentwicklung [der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung] [●] ermittelt.

[Die Schuldverschreibungen sehen neben [der Zahlung des Rückzahlungsbetrages][den Tilgungsansprüchen] [am Fälligkeitstag][●] für eine oder mehrere Zinsperioden eine Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt[, wobei die Anleger beachten sollten, dass der an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlende Rückzahlungsbetrag um die während der Laufzeit an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeschütteten Zinszahlungen reduziert wird].]⁴⁷⁴⁸

[Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen]

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.]⁴⁹

Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen [und des Rückzahlungsbetrags][und der Tilgungsansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger] vom Kurs [des Basiswertes] [der einzelnen Korbaktien][der einzelnen Korbindizes]

[Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Barriere einfügen:

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen [eine] [mehrere verschiedene] Barriere[n] vor. Sollte der Kurs [des Basiswertes] [einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl [der Korbaktien] [der Korbindizes]] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] diese Barriere[n] nicht [erreichen oder] unterschreiten und damit nicht verletzen, greift der [[betreffende] mit der Barriere verknüpfte] Bonus-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung.

⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen ohne Option zur Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen.

⁴⁶ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁴⁷ Bei Anrechnung der Zinszahlungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages einfügen.

⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.

[Kurs]⁵⁰[Verlust]⁵¹risiko

Bei einer Verletzung [der][aller] in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere[n] aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [ist der] [sind die jeweils] mit [der][den] Barriere[n] verknüpfte[n] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar.

[[Bei Schuldverschreibungen ohne Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [[der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [in diesem Fall][in diesen Fällen] unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null]⁵² [den Mindestrückzahlungsbetrag]⁵³ sinken.]

[[Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Bei einer Verletzung [der][aller] in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere[n] aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●], zu tilgen. [Die Emittentin wird regelmäßig von diesem Recht Gebrauch machen und die Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien tilgen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag [den Höchstrückzahlungsbetrag][●] unterschreitet.] [Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [[der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der gelieferten Aktien unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null][●] sinken.]

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [der Korbaktie mit der schlechtesten Kursentwicklung] [des Korbindex mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewandeter Transaktionskosten)]⁵⁴ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**⁵⁵

[[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [[der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] reduziert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann bis auf [den Nennbetrag] [den Mindestrückzahlungsbetrag] fallen.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, bei denen eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der

⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

⁵¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁵² Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁵³ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁵⁴ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes] [●] die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht [und die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt]⁵⁶. [In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] und mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]⁵⁷

Darüber hinaus wird der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien][●] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. dem potenziellen Wert der zu liefernden Aktien] entsprechen, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Entfernung des Kurses des [Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] von [der] [den einzelnen] Barriere[n] und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere[n], von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]⁵⁸

]

[Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten ohne Barriere einfügen:

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass der Bonus-Mechanismus greift, wenn der Kurs [des Basiswertes] [einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl [der Korbaktien] [der Korbindizes]] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] mindestens [dem Anfangskurs des Basiswertes][●] entspricht bzw. entsprechen und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung.

[Kurs]⁵⁹[Verlust]⁶⁰risiko

Unterschreitet der für die Rückzahlung maßgebliche Kurs bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [den Anfangskurs] [●], [ist der] [sind die] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar. [Vielmehr wird die negative Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Form vom Bonusbetrag abgezogen.]

[Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegt und im ungünstigsten Fall auf [Null]⁶¹ [den Mindestrückzahlungsbetrag]⁶² sinken kann.

⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁵⁷ Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.

⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁶¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁶² Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [der Korbaktie mit der schlechtesten Kursentwicklung] [des Korbindex mit der schlechtesten Kursentwicklung] [●] kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewandeter Transaktionskosten)]⁶³ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**⁶⁴

[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien] [●] reduziert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann bis auf [den Nennbetrag] [den Mindestrückzahlungsbetrag] fallen.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, bei denen eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes] [●] sich für den Anleger ungünstig entwickelt und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht [und die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt]⁶⁵. [In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] und mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]⁶⁶

Darüber hinaus wird der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien][●] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. dem potenziellen Wert der zu liefernden Aktien] entsprechen, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]⁶⁷

[Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit oder ohne Barriere einfügen, soweit der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann:

Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des Basiswertes] [der Korbindex] [der Korbaktien][●] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. dem potenziellen Wert der zu liefernden Aktien]

⁶³ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁶⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.

⁶⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

entsprechen wird, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweicht. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken [von der Entfernung des Kurses des [Basiswertes] [der Korbindices] [der Korbaktien] von [der] [den einzelnen] Barriere[n] und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere[n],]⁶⁸von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [der Korbindices] [der Korbaktien], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]

[Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die ein Mindestrückzahlungsbetrag vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes][●] die Barriere[n] [erreicht oder] unterschritten hat und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht [und die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt]⁶⁹. [In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]⁷⁰⁷¹

[Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Zeitspanne zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag

Die Entscheidung der Emittentin über die Art der Tilgung erfolgt am oder kurz nach dem Bewertungstag. Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Aktien ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Aktien frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Aktien erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

[Abhängigkeit [des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen] [der Tilgungsansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger] von der Partizipationsrate

Daneben hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % wirkt sich die Kursentwicklung des Basiswertes unterproportional auf [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] aus, d.h. [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] ist geringer

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Barriere einfügen.

⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.

⁷¹ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis einfügen.

als sie bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass sich bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes [der Rückzahlungsbetrag] [bzw.] [der Wert der zu liefernden Aktien] überproportional reduziert.]⁷²

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstrückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen [bei Verletzung [der] [aller] [●] Barriere[n]] auf einen Höchstrückzahlungsbetrag [von ●] begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den Basiswert] [die Korbaktien] [die Korbindizes], nicht an einer positiven Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Korbaktien] [der Korbindizes] partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde[n].]⁷³

[Risiko durch fortlaufende Beobachtung des Basiswertes

In den Emissionsbedingungen ist eine fortlaufende Beobachtung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] vorgesehen. Deshalb sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [betreffenden] Barriere[n] verletzt, damit [der] [die betreffenden] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar [ist][sind].]⁷⁴

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Die Kursentwicklung[en] [der Korbindizes] [des Basiswertes] hängt[t][en] maßgeblich von den Kursen der in [diesen Indizes] [diesem Index] enthaltenen Einzelwerte (zum Beispiel Wertpapiere wie [Aktien][, Unternehmensanleihen][, Staatsanleihen][●] etc.) bzw., je nach Art des betreffenden Index, anderen Indexbestandteilen (zum Beispiel [Rohstoffpreise][, Zinssätze][●] etc.) ab. Die Zusammensetzung [der Korbindizes] [des Basiswertes] wird von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veränderungen in der Zusammensetzung [der Korbindizes] [des Basiswertes], zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs [der Korbindizes] [des Basiswertes], und damit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

[[Soweit es sich] [B][b]ei [dem Basiswert] [den Korbindizes] [handelt es sich] um [einen] Kursind[ex][izes] [handelt,]]. Daher] ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des [Basiswertes] [jeweiligen Korbindex] die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.]⁷⁵]⁷⁶

[Änderung des Aktienkorbes

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen (bzw. wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen) der Gesellschaften, die die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Korbaktien ausgegeben haben (z.B. Aktiensplit, Verschmelzung), kann es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Anpassungen der Korbaktien kommen, zum Beispiel durch den Austausch einer Aktie. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen der Korbaktien den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.]⁷⁷

⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.

⁷³ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁷⁴ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindizes als Basiswert bzw. Korbindizes einfügen.

⁷⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

[Bei Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikaten einfügen:

Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen, des Rückzahlungsbetrags und des Rückzahlungszeitpunkts vom Kurs des Basiswertes

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf einen heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrag an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Vielmehr richten sich der Rückzahlungsbetrag und der Rückzahlungstag nach [dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts] [den Kursen der zugrunde liegenden Basiswerte] ([Aktie] [Index] [Korb bestehend aus [Aktien] [und] [Indizes]] [● Monats-Euribor[®]] [CMS ● Jahre] [Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre] [●]) an den jeweiligen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstagen.

Wenn [der [Kurs][Referenzkurs] des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] an einem in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag einem ebenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten [Kurs][Wert] [entspricht oder darüber liegt][●], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen. An die Anleger wird in diesem Fall ein [in den Emissionsbedingungen für diesen Rückzahlungstag vorgesehener fester] ⁷⁸ [●] Rückzahlungsbetrag ausgezahlt[, dessen Höhe nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Kursentwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] abhängig ist, wobei der Rückzahlungsbetrag [unter Berücksichtigung einer Partizipationsrate berechnet wird und] mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Niveau entspricht]⁷⁹. [Über den festen Rückzahlungsbetrag hinaus partizipiert der Anleger jedoch nicht an einer positiven Kursentwicklung des Basiswertes.]⁸⁰ Zudem ergibt sich daraus das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Liegt [der [Kurs][Referenzkurs] des zugrunde liegenden Basiswertes][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] dagegen am betreffenden Bewertungstag unter dem in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten [Kurs][Wert] [oder entspricht er diesem], werden die Schuldverschreibungen nicht zu diesem Zeitpunkt zurückgezahlt, sondern die Laufzeit wird zumindest bis zum nächsten Rückzahlungstag, längstens jedoch bis zu dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Letztmöglichen Rückzahlungstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.

[Ist keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem der vorangegangenen Rückzahlungstage erfolgt [und unterschreitet [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] am letzten Bewertungstag, auf den die Zahlung des Rückzahlungsbetrags spätestens erfolgt, eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere,]⁸¹[hängt der Rückzahlungsbetrag am Letztmöglichen Rückzahlungstag vom Kurs des Basiswertes am Letztmöglichen Bewertungstag ab][erfolgt die Rückzahlung zum Mindestrückzahlungsbetrag].]⁸²

[Ist keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem der vorangegangenen Rückzahlungstage erfolgt, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag am Letztmöglichen Rückzahlungstag in Abhängigkeit davon, ob [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums zumindest einmal die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere [erreicht oder] unterschritten hat. Sollte während des Beobachtungszeitraums [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] diese Barriere nicht [erreichen oder] unterschreiten und damit nicht verletzen, erfolgt die Berechnung des Rückzahlungsbetrages nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung.

⁷⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung.

⁷⁹ Bei Schuldverschreibungen mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung.

⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abhängigkeit von der Verletzung einer Barriere.

⁸² Bei Schuldverschreibungen mit Beobachtung der Barriere am Letzten Bewertungstag.

[Verlustrisiko

[Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der beiden Referenzzinssätze wird]⁸³ [Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswertes wird]⁸⁴ [Sollte [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreichen oder] unterschreiten, so wird bei einer ungünstigen Entwicklung [der beiden Referenzzinssätze][des Basiswertes]]⁸⁵ [zum letzten Bewertungstag][●] der Rückzahlungsbetrag [am Letztmöglichen Rückzahlungstag] unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null]⁸⁶ [den Mindestrückzahlungsbetrag]⁸⁷ sinken.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen]⁸⁸ Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Eine ungünstige Veränderung des Kurses [des Basiswertes][der beiden Referenzzinssätze] kann auch dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses [des Basiswertes][der beiden Referenzzinssätze] erheblich unter den [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen sinkt und dadurch für den Inhaber der Schuldverschreibungen **ein erheblicher Verlust [bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der Transaktionskosten)]⁸⁹ entsteht. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**⁹⁰

[Kursrisiko

[Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der beiden Referenzzinssätze reduziert sich]⁹¹ [Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswertes reduziert sich]⁹² [Sollte der [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] während des Beobachtungszeitraums die Barriere [erreichen oder] unterschreiten, so reduziert sich bei einer ungünstigen Entwicklung [der beiden Referenzzinssätze][des Basiswertes]]⁹³ die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der Rückzahlungsbetrag am Letztmöglichen Rückzahlungstag kann bis auf den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn [[der Kurs des Basiswertes][●] die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat und] aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] und mit Restlaufzeit bis zum Letztmöglichen Rückzahlungstag sinken.

⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit Differenz zweier Zinssätze als Basiswert einfügen.

⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

⁸⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums einfügen.

⁸⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁹⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Differenz zweier Zinssätze als Basiswert einfügen.

⁹² Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

⁹³ Bei Schuldverschreibungen mit Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums einfügen.

Darüber hinaus wird der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken [von der Entfernung [des Kurses des Basiswertes][●] von der Barriere und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere,] von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [●], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]⁹⁴

[Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen wird, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweicht. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken [von der Entfernung des Kurses [des Basiswertes] [●] von der Barriere und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere,]⁹⁵ von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [●], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]⁹⁶

[Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die ein Mindestrückzahlungsbetrag vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen, wenn [[der Kurs des Basiswertes][●] die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat und] aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Letztmöglichen Rückzahlungstag sinken.]⁹⁷

[Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Partizipationsrate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [am Letztmöglichen Rückzahlungstag] [●] wird, soweit in den Emissionsbedingungen vereinbart, bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Partizipationsrate errechnet. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % besteht für die Anleger das Risiko, dass sie an möglichen [Kurssteigerungen][Kursveränderungen] des bzw. der Basiswerte nur unterproportional partizipieren, während sich bei einer Partizipationsrate von über 100 % und einer für die Anleger ungünstigen Kursentwicklung des bzw. der Basiswerte der Rückzahlungsbetrag auch überproportional reduziert[und Anleger daher einen überproportionalen Verlust erleiden können]⁹⁸.]⁹⁹

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Barriere einfügen.

⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis einfügen.

⁹⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate einfügen.

[Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Differenz zweier Zinssätze

Der Anleger wird die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur moderat abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird. Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt und sich die Differenz aus den Sätzen [für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten] [*andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen: ●*] mehr als erwartet verringert, kann dies zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Rückzahlungstag zurück gezahlt werden.]¹⁰⁰

[Risiko durch fortlaufende Beobachtung de[s][r] Basiswerte[s]

In den Emissionsbedingungen ist eine fortlaufende Beobachtung [des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] vorgesehen. Deshalb sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Barriere verletzt, damit die betreffende für diesen Fall vorgesehene Berechnung des Rückzahlungsbetrages nicht mehr anwendbar ist.]¹⁰¹

[Bei Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikaten einfügen, bei denen die Barriere bei Erstellung der endgültigen Bedingungen nicht feststeht

Barriere

Anleger sollten bei Ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen die Höhe der Barriere zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen noch nicht feststeht. Die Barriere wird voraussichtlich [am Anfangstag][●] von der Berechnungsstelle festgestellt und [mindestens ● % und höchstens ● % des Schlusskurses des Basiswertes am Anfangstag][●] betragen.]

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.]¹⁰²

[Änderung des Aktienkorbes

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen (bzw. wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen) der Gesellschaften, die die im Aktienkorb enthaltenen Aktien ausgegeben haben (z.B. Aktiensplit, Verschmelzung), kann es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Anpassungen des Aktienkorbes kommen, zum Beispiel durch den Austausch einer Aktie. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen des Aktienkorbes den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.]¹⁰³

¹⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Differenz zweier Zinssätze als Basiswert einfügen.

¹⁰¹ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

¹⁰² Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

¹⁰³ Bei Schuldverschreibungen mit Aktienkorb als Basiswert einfügen.

[Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten einfügen:

[Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag bzw. Ausgabepreis abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:

Anspruch auf [Verzinsung und]Zahlung eines Rückzahlungsbetrages

Mit dem Erwerb der [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] ist [neben den Zinsansprüchen [für eine oder mehrere in den Emissionsbedingungen genannte Zinsperioden][für die [erste und ● Zinsperiode][●], deren Höhe in den Emissionsbedingungen festgelegt ist]]¹⁰⁴ kein Anspruch auf Zahlung [einer heute schon feststehenden Verzinsung während der Laufzeit sowie]¹⁰⁵ eines heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der [Verzinsung und die Höhe der] Rückzahlung davon abhängig ist, wie sich der Kurs [der][des] den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte[s] entwickelt. D[er][ie] Basiswert[e], von de[ss][r]en Entwicklung die Höhe [der Verzinsung sowie die Höhe] des Rückzahlungsbetrages abhängt, [ist][sind] [[der ● Euribor[®] als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [,][und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index] [,] [und] [die Aktie der ●]] [**andere Basiswerte einfügen:** ●]]

[Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.]¹⁰⁶

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.]¹⁰⁷

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Accrual-Mechanik einfügen:

Zinsausfall- und Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für [eine][●] Zinsperiode[n]]¹⁰⁸ die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden]¹⁰⁹ von dem Eintreten [eines] [mehrerer], in den Emissionsbedingungen [für diesen Zinssatz] [mit einem bestimmten Zinssatz jeweils] vorausgesetzte[n][r] Ereignisse[s] in Bezug auf [den Basiswert][die Basiswerte] [am betreffenden Feststellungstag für die jeweilige] [●] Zinsperiode ab.

[[Der Basiswert] [Die Basiswerte] [für die] [,von de[ss][r]en Entwicklung die] Verzinsung der Schuldverschreibungen [ist] [sind] [abhängt, [ist][sind]] [der ● Euribor[®] als ein im Euro-Raum üblicher

¹⁰⁴ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden nicht von einer Basiswertentwicklung abhängig ist.

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von einer Basiswertentwicklung abhängig ist.

¹⁰⁶ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

¹⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.

¹⁰⁹ Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.

Marktzinssatz] [,][und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index] [,] [und] [die Aktie der ●] [**andere Basiswerte einfügen: ●**].¹¹⁰

Durch die Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von der Entwicklung [eines Basiswertes] [mehrerer Basiswerte] sind die Zinseinnahmen ungewiss. Denn [der Basiswert] [die Basiswerte] unterlieg[t][en] Schwankungen, die nicht vorhersehbar sind. Daraus ergibt sich die Ungewissheit, ob das in den Emissionsbedingungen für die Zahlung eines Zinssatzes vorausgesetzte Ereignis [am betreffenden Feststellungstag][an den Beobachtungstagen] eintreten wird oder nicht. Aufgrund der Schwankungen [des Basiswerts] [der Basiswerte] ist es unmöglich, die Höhe der Zinseinnahmen und die Rendite für die gesamte Laufzeit im Voraus zu berechnen.

[Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist [**maßgebliche Zinsperiode einfügen: ●**] das für einen Zinssatz von [●] vorausgesetzte Ereignis bei den Schuldverschreibungen eingetreten, wenn [am maßgeblichen Feststellungstag][●] für eine Zinsperiode [gleichzeitig sowohl] der [**maßgeblichen Basiswert einfügen: ●**] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [**Wert einfügen: ●**] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]]¹¹¹ [Korridors zwischen [**Wert einfügen: ●**] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] festgestellt wird]¹¹² [als auch der [**maßgeblichen Basiswert einfügen: ●**] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [**Wert einfügen: ●**] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]]¹¹³ [Korridors zwischen [**Werte einfügen: ●**] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] festgestellt wird]¹¹⁴.]¹¹⁵ [**andere Bedingungen in Bezug auf Verzinsung einfügen: ●**]

[Wenn das für die Zahlung eines Zinssatzes von [●] vorausgesetzte Ereignis während einer bestimmten Zinsperiode bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen [am jeweiligen Feststellungstag][●] nicht eintritt, erfolgt [k]eine Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bzw. für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [nur in Höhe der Mindestverzinsung]¹¹⁶. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.]¹¹⁷

[Das in den Emissionsbedingungen für die Zahlung eines Zinssatzes von [●] vorausgesetzte Ereignis ist eingetreten, wenn [an allen][●] [monatlichen] [vierteljährlichen][●] Beobachtungstag[en] innerhalb einer Zinsperiode der [**maßgeblichen Basiswert einfügen: ●**] die in den Emissionsbedingungen genannte Grenze von [**Wert einfügen: ●**] [erreicht oder] überschreitet.

Sofern der [**maßgeblichen Basiswert einfügen: ●**] [auch nur an einem][●] der Beobachtungstage innerhalb einer Zinsperiode die Grenze von [**Wert einfügen: ●**] [erreicht oder] [unterschreitet][●], werden die Schuldverschreibungen [nicht verzinst] [nur in Höhe der Mindestverzinsung verzinst]. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.]¹¹⁸ [**andere Bedingungen in Bezug auf Verzinsung einfügen: ●**]

[Ein Zinsausfallrisiko besteht auch für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung vorgesehen ist. Bei einer gestaffelten Verzinsung sind verschiedene Zinssätze in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes ist jeweils an den Eintritt eines

¹¹⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Basiswert zuvor noch nicht bezeichnet wurde.

¹¹¹ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹¹² Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹¹³ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹¹⁴ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹¹⁵ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.

¹¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

¹¹⁷ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten, die nur einen vom Eintritt eines Ereignisses abhängigen Zinssatz und nur einen Beobachtungstag pro Zinsperiode vorsehen.

¹¹⁸ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren Beobachtungstagen pro Zinsperiode einfügen.

in den Emissionsbedingungen für den betreffenden Zinssatz vorausgesetzten Ereignisses geknüpft. [Wenn ein für einen bestimmten Zinssatz vorausgesetztes Ereignis während einer bestimmten Zinsperiode bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen [an dem bzw. an den jeweiligen Feststellungstagen][●] nicht eintritt, erfolgt [k]eine Verzinsung [in Höhe des betreffenden Zinssatzes] für diese Zinsperiode bzw. für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [nur in Höhe der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestverzinsung]¹¹⁹.][**alternativ in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignisse für gestaffelte Verzinsung konkret beschreiben:** ●] Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass das in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignis eintritt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte können auch bei einer gestaffelten Verzinsung die Zinszahlungen für eine Zinsperiode oder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [vollständig entfallen][bis auf die Höhe der Mindestverzinsung sinken].]¹²⁰

[Da der Eintritt des betreffenden Ereignisses und damit die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibung davon abhängt, dass bestimmte Wertentwicklungen in Bezug auf mehrere Basiswerte an einem Feststellungstag kumulativ eintreten, sollten die Schuldverschreibungsgläubiger beachten, dass die bei Eintritt des Ereignisses zahlbare Verzinsung [bereits dann entfällt]¹²¹ [sich bereits dann auf die Mindestverzinsung reduziert]¹²², wenn auch nur die Wertentwicklung in Bezug [auf einen der Basiswerte][●] [am Feststellungstag][●] nicht den in den Emissionsbedingungen genannten und für den Eintritt dieses Ereignisses vorausgesetzten Bedingungen entspricht.]¹²³

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil selbst bei Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Ereignisse maximal der in den Emissionsbedingungen festgelegte und mit dem bzw. den Ereignissen verknüpfte Zinssatz gezahlt wird.]¹²⁴

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit Accrual-Mechanik einfügen:

Zinsausfall- und Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden]¹²⁵ die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden]¹²⁶ von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen die in den Emissionsbedingungen bezeichneten und mit [jeweils einem] [dem] Ausgangssatz verknüpften Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] eintreten.

Durch die Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] sind die Inhaber der Schuldverschreibungen schwankenden Zinssätzen ausgesetzt und die Höhe der Zinseinnahmen ist [für die einzelnen Zinsperioden]¹²⁷ ungewiss. Aufgrund der Schwankungen [des Basiswertes] [der Basiswerte] ist es unmöglich, die Höhe der Zinseinnahmen [für die einzelnen Zinsperioden]¹²⁸ und die Rendite für die gesamte Laufzeit im Voraus zu berechnen.

[[Der Basiswert] [Die Basiswerte] [für die] [,von de[ss][r]en Entwicklung die] Verzinsung der Schuldverschreibungen [ist] [sind] [abhängt, [ist][sind]] [der ● Euribor[®] als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [,] [und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-

¹¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

¹²⁰ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit gestaffelter Verzinsung einfügen.

¹²¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.

¹²² Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

¹²³ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.

¹²⁴ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.

¹²⁵ Bei Schuldverschreibungen und Digital-Zertifikaten mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.

¹²⁶ Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.

¹²⁷ Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.

¹²⁸ Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.

Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index] [,] [und] [die Aktie der ●] [*andere Basiswerte einfügen: ●*].]¹²⁹

[Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist [*maßgebliche Zinsperiode einfügen: ●*] das für den Ausgangssatz [I] von [● % p.a.] vorausgesetzte Ereignis bei den Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag eingetreten, wenn an diesem Tag [gleichzeitig sowohl] der [*maßgeblichen Basiswert einfügen: ●*] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [*Wert einfügen: ●*] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]]¹³⁰ [Korridors zwischen [*Wert einfügen: ●*] festgestellt wird]¹³¹ [als auch der [*maßgeblichen Basiswert einfügen: ●*] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [*Wert einfügen: ●*] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]]¹³² [Korridors zwischen [*Werte einfügen: ●*] festgestellt wird]¹³³].]¹³⁴ [*andere Bedingung einfügen: ●*]

[Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Anzahl der Feststellungstage abhängig, an denen das in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignis mit Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] eintritt. Demgemäß verringert sich die Höhe der Verzinsung in Abhängigkeit davon, an wie vielen Feststellungstagen das für einen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nicht eintritt. Aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung und Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswerts] [der Basiswerte] ergibt sich die Ungewissheit, ob das vorausgesetzte Ereignis an einem Feststellungstag eintreten wird oder nicht. Die Verzinsung [entfällt] für eine Zinsperiode [vollständig][fällt auf die Mindestverzinsung]¹³⁵, wenn in Bezug auf [den Basiswert] [die jeweiligen Basiswerte] während einer gesamten Zinsakkumulationsperiode das in den Emissionsbedingungen für diesen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis an keinem Feststellungstag eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen[, vorbehaltlich einer vorgesehenen Mindestverzinsung.]¹³⁶ auch bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen vollständig, wenn das in den Emissionsbedingungen für diesen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen an keinem Feststellungstag eintritt.]¹³⁷

[Eine solche Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlung von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] besteht auch für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung vorgesehen ist. Bei einer gestaffelten Verzinsung sind verschiedene Ausgangssätze in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Jeder Ausgangssatz kann dabei mit dem Eintritt eines unterschiedlichen Ereignisses mit Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] verknüpft sein. Die Höhe der Verzinsung ist bei gestaffelten Zinssätzen von der Anzahl der Feststellungstage abhängig, an denen die einzelnen in den Emissionsbedingungen für einen bestimmten Zinssatz vorausgesetzten Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] jeweils eintreten. Demgemäß wird sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweilige Zinsperiode in Abhängigkeit davon verringern, an wie vielen Feststellungstagen die für den jeweiligen Ausgangssatz vorausgesetzten Ereignisse an den Feststellungstagen der Zinsakkumulationsperiode nicht eingetreten sind. Die Verzinsung kann bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte für eine Zinsperiode oder im Extremfall für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [vollständig entfallen]¹³⁸[bis auf die Mindestverzinsung sinken]¹³⁹, wenn alle für die verschiedenen Ausgangssätze vorausgesetzten Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Zinsakkumulationsperiode bzw. während der gesamten

¹²⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Basiswert zuvor noch nicht bezeichnet wurde.

¹³⁰ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹³¹ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹³² Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹³³ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.

¹³⁴ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.

¹³⁵ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Mindestverzinsung einfügen.

¹³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

¹³⁷ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten, die nur einen vom Eintritt eines Ereignisses abhängigen Festzinssatz vorsehen.

¹³⁸ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten ohne Mindestverzinsung einfügen.

¹³⁹ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Mindestverzinsung einfügen.

Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten. **[alternativ in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignisse für gestaffelte Verzinsung konkret beschreiben: ●]**¹⁴⁰

[Da der Eintritt des betreffenden Ereignisses und damit die Höhe der [jeweiligen] Verzinsung der Schuldverschreibung davon abhängt, dass bestimmte Wertentwicklungen in Bezug auf mehrere Basiswerte an einem Feststellungstag kumulativ eintreten, sollten die Schuldverschreibungsgläubiger beachten, dass die bei Eintritt des Ereignisses zahlbare Verzinsung bereits dann entfällt (bzw. sich auf die Mindestverzinsung reduziert), wenn auch nur die Wertentwicklung in Bezug [auf einen der Basiswerte][●] an den Feststellungstagen nicht den in den Emissionsbedingungen genannten und für den Eintritt dieses Ereignisses vorausgesetzten Bedingungen entspricht.]¹⁴¹

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil selbst bei Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Ereignisse maximal der in den Emissionsbedingungen festgelegte und mit dem bzw. den Ereignissen verknüpfte Zinssatz gezahlt wird.]¹⁴²

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Nichtausübung eines Emittentenkündigungsrechts abhängt:

Für die Schuldverschreibungen erhalten die Anleger [mit Ausnahme der fest vereinbarten Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden]¹⁴³ nur dann eine Verzinsung für eine Zinsperiode, wenn die Emittentin von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Ende der Zinsperiode keinen Gebrauch macht. Übt die Emittentin dagegen ihr vorzeitiges Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus, erhalten die Anleger für die letzte Zinsperiode vor der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil der Zinssatz nicht über den in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz steigen kann.]¹⁴⁴ **[andere Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen einfügen: ●]**

[Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit einfügen:

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen [zu einem bestimmten Termin]¹⁴⁵ [zu bestimmten Terminen]¹⁴⁶ vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von [der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktniveaus, [der Zinskurve,] [der Bonität der Emittentin] [des Euro-US-Dollar Wechselkurses], [**Basiswert einfügen: ●,**] der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der Korrelation der Zinssätze sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte] [**weitere Bedingungen einfügen: ●**]. Es kann deshalb im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

¹⁴⁰ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit gestaffelter Verzinsung einfügen.

¹⁴¹ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.

¹⁴² Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.

¹⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.

¹⁴⁴ Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.

¹⁴⁵ Bei einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁴⁶ Bei mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

Das Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]

[Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzins erreicht oder überschreitet, wird die Schuldverschreibung automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzins überschreiten würde.]¹⁴⁷

[Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag bzw. Ausgabepreis abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von [dem Kurs des Basiswertes][●] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [●] ermittelt.

[Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Barriere einfügen:

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen eine Barriere vor. Sollte[n] [der Kurs des Basiswertes][●] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] diese Barriere nicht [erreichen oder] [unterschreiten][überschreiten] und damit nicht verletzen, greift der mit der Barriere verknüpfte Rückzahlungs-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Regelung.

[Verlustrisiko

Bei einer Verletzung der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung [des Kurses des Basiswertes][●] ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem

¹⁴⁷ Bei Begrenzung der Gesamtverzinsung einfügen.

[Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegt und im ungünstigsten Fall auf [Null]¹⁴⁸ [den Mindestrückzahlungsbetrag]¹⁴⁹ sinken kann.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] kann der Wert der Schuldverschreibungen bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewandeter Transaktionskosten)]¹⁵⁰ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**¹⁵¹

[Kursrisiko]

Bei einer Verletzung der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Barriere aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung [des Kurses des Basiswertes][●] ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages reduziert und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bis auf den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] sinken kann.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes][●] die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht [und/oder wenn die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt]¹⁵². [In diesem Fall]¹⁵³ [In dem Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfällt oder eine solche Erwartung besteht,]¹⁵⁴ kann der Kurs der Schuldverschreibungen [aufgrund der fehlenden Verzinsung] auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.

Darüber hinaus wird der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des][der] Basiswert[s][e] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken von der Entfernung [des Kurses des Basiswertes][●] von der Barriere und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des] [der] Basiswert[s][e], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.¹⁵⁵

¹⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁵¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

¹⁵² Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängt.

¹⁵³ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen.

¹⁵⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängt.

¹⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

[*alternativ Risikofaktoren für mehrere Barrieren einfügen: ●*]

[*Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Lock-in Mechanismus einfügen:*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag [von ●] [, der sich nach der mit diesem Rückzahlungs-Mechanismus verknüpften Formel errechnet], wenn [der Kurs des Basiswertes] [●] [am Beobachtungstag] [an allen Beobachtungstagen] [an mindestens ● Beobachtungstag[en]] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [mindestens dem Anfangskurs des Basiswertes entspricht][●].

[**Kurs**]¹⁵⁶[**Verlust**]¹⁵⁷ **risiko**

[[Unterschreite[t][n]][Überschreite[t][n]] [der für die Rückzahlung maßgebliche Kurs][●] bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung [des Basiswertes][●] [den Anfangskurs] [●], ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. [Vielmehr wird die ungünstige Entwicklung [des Kurses des Basiswertes] [●] in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Form [vom Bonusbetrag][●] abgezogen.] Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem [Nennbetrag][Ausgabepreis][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und im ungünstigsten Fall auf [Null]¹⁵⁸ [den Mindestrückzahlungsbetrag]¹⁵⁹ sinken kann.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] kann der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust [bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)]¹⁶⁰ entstehen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.**¹⁶¹

[[Unterschreite[t][n]][Überschreite[t][n]] [der für die Rückzahlung maßgebliche Kurs][●] bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung [des Basiswertes][●] [den Anfangskurs] [●], ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. [Vielmehr wird die ungünstige Entwicklung [des Kurses des Basiswertes] [●] in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Form [vom Bonusbetrag][●] abgezogen.] Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages reduziert und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bis auf den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] sinken kann.

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die eine Rückzahlung mindestens zum [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unter den [Nennbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] fallen, wenn aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag] liegt oder diesem entspricht [und/oder wenn die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter

¹⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

¹⁵⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

¹⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

¹⁶¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

dem jeweiligen Marktzins liegt]¹⁶². [In diesem Fall]¹⁶³ [In dem Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfällt oder eine solche Erwartung besteht,]¹⁶⁴ kann der Kurs der Schuldverschreibungen [aufgrund der fehlenden Verzinsung] auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.

Darüber hinaus wird der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung des bzw. der Basiswerte und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den genannten Risiken zudem von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des] [der] Basiswert[s][e], von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]¹⁶⁵

[andere Risikofaktoren in Bezug auf das Kursrisiko einfügen: ●]

[Kursrisiko während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht der Entwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen wird, sondern regelmäßig vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweicht. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Risiken [von der Entfernung [des Kurses des Basiswertes][●] von der Barriere und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere,]¹⁶⁶ von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des] [der] Basiswert[e][s], [von der Verzinsung sowie der erwarteten Verzinsung der Schuldverschreibungen]¹⁶⁷ von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen“ [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig.]¹⁶⁸ **[alternativ Risikofaktoren bei mehreren Barrieren einfügen: ●]**

[Bei verzinslichen Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen:

Kursrisiko

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die eine Rückzahlung zum Nennbetrag vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den Nennbetrag fallen, wenn die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. [In dem Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfällt oder eine solche Erwartung besteht, kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum Nennbetrag und mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.] Darüber hinaus ist der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit zusätzlich zu den zuvor genannten Risiken insbesondere von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der Bonität der Emittentin

¹⁶² Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängt.

¹⁶³ Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen.

¹⁶⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängt.

¹⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis entspricht.

¹⁶⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Barriere einfügen.

¹⁶⁷ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen kann.

sowie weiteren Marktparametern (wie im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" [in Ziffer 2.2][●] näher dargestellt) abhängig]

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf eine Obergrenze

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist auf die in den Emissionsbedingungen genannte Obergrenze beschränkt. Über diese Obergrenze hinaus partizipiert der Anleger daher nicht an einer möglichen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte.]¹⁶⁹

[Risiko durch fortlaufende Beobachtung [des Basiswertes][●]

In den Emissionsbedingungen ist eine fortlaufende Beobachtung des Kurses des bzw. der Basiswerte vorgesehen. Der Anleger sollte beachten, dass es deshalb bereits ausreicht, dass der [[Referenzkurs][Kurs] [des][eines] Basiswertes][●] [an nur einem Tag] [zu einem einzigen Zeitpunkt] [●] während des Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet, damit der mit dieser Barriere verknüpfte Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar ist.]¹⁷⁰ [*alternativ Risikofaktoren für mehrere Barrieren einfügen: ●*]

[weitere emissionspezifische Risikohinweise: ●]

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin verfügt gemäß den Emissionsbedingungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht. Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der [Nennbetrag] [Ausgabepreis][Anfängliche Ausgabepreis] der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Der Rückzahlungsbetrag in einem solchen Fall entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Kündigungsereignisses.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.] [*andere bzw. weitere außerordentliche Kündigungsgründe, über die die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verfügt, auführen: ●*].]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertbezogenem Kündigungsrecht einfügen:

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres, in den Emissionsbedingungen näher beschriebenes außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswert[e] [(*Basiswert(e) der Schuldverschreibungen einfügen: ●*)].]

¹⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf eine Obergrenze einfügen.

¹⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen mit fortlaufender Beobachtung einfügen.

[Vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen [zu einem bestimmten Termin] [zu bestimmten Terminen] vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der Entwicklung und der erwartete Entwicklung [des Basiswertes][der Basiswerte][der Korbbestandteile], gegebenenfalls etwaiger Dividenden, der Volatilität [des Basiswertes][der Basiswerte][der Korbbestandteile], der Bonität der Emittentin, dem allgemeinen Marktzinsniveau, der Entwicklung der Zinsstrukturkurven, der verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen,[der Verzinsung der Schuldverschreibungen] [, dem Abstand zur Barriere] [, der Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [*andere Basiswerte einfügen: ●*],] und der tatsächlichen und der erwarteten Korrelationen der Faktoren untereinander. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Marktstörungs- und Anpassungsregeln einfügen:

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Berechnungsstelle stellt Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen werden bei Eintritt von Anpassungsereignissen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]

Liquiditätsrisiko

[Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [*Name der Wertpapierbörse einfügen: ●*] [einzubeziehen] [einzuführen]. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [*Name der Wertpapierbörse einfügen: ●*] gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. [In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt.] Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.]

[Es ist [derzeit] nicht geplant, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.] In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die

Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

[Bei Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko einfügen:]

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen sind für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden, da [die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro] [und] [der bzw. die Basiswert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro][●].

Schwankende Wechselkurse können das Risiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass [sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen in Euro entsprechend vermindern] [und] [eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und damit auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben kann][●]. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlung einfügen:]

Mindestrückzahlung

Bei Schuldverschreibungen, die eine Mindestrückzahlung vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag (der **Mindestrückzahlungsbetrag**). Dadurch wird ein je nach Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages gegebenes Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Mindestrückzahlungsbetrag übersteigen. Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Es kann nicht darauf vertraut werden, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.]

[Höchstbetrag für Rückzahlung und/oder Verzinsung

In den Emissionsbedingungen ist [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen] [und] [die Verzinsung der Schuldverschreibungen] auf einen Höchstbetrag [in Höhe [von][des] [●]] begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipieren werden, die [zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag] [oder] [zu einer über den Höchstbetrag hinausgehenden Verzinsung] führen würde.]

[Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.¹⁷¹

[Besondere Risiken bei Indizes oder Körben als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen des Index, des Korbes oder der jeweiligen Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index bzw. Korbes, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen

¹⁷¹ Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert einfügen.

Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin oder die Berechnungsstelle nicht selbst Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle des jeweiligen Index ist, werden Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert oder Korbbestandteil in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Index bzw. Indizes, Korb bzw. Körbe oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Bestandteile des Korbes ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.]¹⁷²

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

[Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die

¹⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

Schuldverschreibungen und einer Anlage in [[diesen] [diese] Basiswert[e]]¹⁷³ [die Bestandteile des Basiswerts]¹⁷⁴. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] entspricht [und verfügen daher über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden [der Bestandteile des Basiswerts][des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte]]¹⁷⁵. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in [[diesen] [diese] Basiswert[e]]¹⁷⁶ [die Bestandteile des Basiswerts]¹⁷⁷ ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.]

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code - "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act"; "FATCA"*) oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution; "FFI"*) im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service; "IRS"*) abgeschlossen hat und erfüllt, die die Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem **"Teilnehmenden FFI"** wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (*passthru payment percentage*) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein **"US-Konto"** (*United States Account*) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, oder über das eine Zahlung auf die betreffenden Schuldverschreibungen erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Auf Grund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte

¹⁷³ Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme derjenigen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

¹⁷⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

¹⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien oder Aktienindizes als Basiswert einfügen.

¹⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme derjenigen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

¹⁷⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

[Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.]

[Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung [des Basiswertes][der Basiswerte][der Korbbestandteile], gegebenenfalls etwaige Dividenden, die Volatilität [des Basiswertes][der Basiswerte][der Korbbestandteile], die Bonität der Emittentin, das allgemeine Marktzinssniveau, die Entwicklung der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, [die Verzinsung der Schuldverschreibungen] [, den Abstand [zur Barriere][zum Basispreis]] [,die Entwicklung [des Referenzzinssatzes] [der Referenzzinssätze] [*andere Basiswerte einfügen: ●*],] [das vorzeitige ordentliche Kündigungsrecht] und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen der Faktoren untereinander.]

[Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.]

[Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]¹⁷⁸

[Falls ein Market Making für die Schuldverschreibungen vorgesehen ist einfügen:

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Die vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellten Geld- und Briefkurse sind neben den im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" genannten Faktoren auch von der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkurs abhängig.

Bei der Festlegung der Geld- und Briefkurse werden insbesondere das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, die allgemeine Markteinschätzung sowie ein etwaiger ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag berücksichtigt.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern. Dies kann z.B. dazu führen, dass sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert.]

[Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, die sich jedoch von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden können.]

[Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen [teilweise] auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.]

[weitere emissionspezifische Risikohinweise: ●]

¹⁷⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 9.6 "*Liste mit Verweisen*").

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren¹⁷⁹, die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.¹⁸⁰

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 10. Mai 2012. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

¹⁷⁹ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

¹⁸⁰ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 10. Mai 2012):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A1	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenzinspfandbriefe	-	AAA	-
Finanzkraft-/ Viability-Rating	C-	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

5.1 Gegenstand des Basisprospekts¹⁸¹

sind:

[Participations-Anleihen] [Participations-Zertifikate] [gedeckte [Participations-Anleihen]
[Participations-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Discount-Anleihen] [Discount-Zertifikate] [gedeckte [Discount-Anleihen] [Discount-
Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [gedeckte [Aktien-
Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Bonus-Anleihen] [Bonus -Zertifikate] [gedeckte [Bonus-Anleihen] [Bonus -Zertifikate]
(Pfandbriefe)]
[Autocallable-Anleihen] [Autocallable-Zertifikate] [gedeckte [Autocallable-Anleihen]
[Autocallable-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Zielzins] [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] [gedeckte [Zielzins] [Digital-Anleihen]
[Digital-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

5.2 Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

[Bei Pfandbriefen einfügen:]

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

[Bei Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 einfügen:]

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).]

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

[Die ISIN ist [●] und die WKN ist [●].]¹⁸²

[Die ISIN und die WKN sowie weitere Angaben für jede Emissionsserie von Schuldverschreibungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

¹⁸¹ In den Endgültigen Bedingungen wird die Überschrift durch "Gegenstand der Endgültigen Bedingungen" ersetzt.

¹⁸² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

ISIN	WKN	Fälligkeitstag	[Basiswert] [/Aktie] [/Index]	[Angebotsvolumen]	[Anfänglicher] [Ausgabepreis]	[Preisspanne für den Anfänglichen] [Ausgabepreis]	[zusätzliche Angaben: ●]

] ¹⁸³

[Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) können von der Helaba in Form von Hypothekendarlehen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen [jeder Emissionsserie] ¹⁸⁴ sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,][**Name und Adresse anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [**Name anderer Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

[Nennbetrag]

[Die Schuldverschreibungen werden mit dem [in den betreffenden Endgültigen Bedingungen][in § ● der Emissionsbedingungen] festgelegten Nennbetrag ausgegeben.] [Die Schuldverschreibungen werden ohne Nennbetrag ausgegeben.]

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.

¹⁸³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁸⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

Status und Rang

[Einfügen, falls es sich bei der Emission nicht um Pfandbriefe handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekenpfandbriefen.] [Öffentlichen Pfandbriefen.]

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer [6] [●] abgedruckt und bilden einen Bestandteil diese[s][r] [Basisprospekts][Endgültigen Bedingungen]. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.][Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Verzinsung einfügen: ●**]

Valutierungsdatum

●

Fälligkeit

[●]¹⁸⁵

[Der Fälligkeitstag entspricht dem in der Tabelle auf Seite ● für die Schuldverschreibungen bezeichneten Tag.]¹⁸⁶

Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die [Emittentin] [**Name und Anschrift einer anderen Zahlstelle einfügen: ●**].

Berechnungsstelle ist die [Emittentin] [**Name und Anschrift einer anderen Berechnungsstelle einfügen: ●**].

¹⁸⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder bei einheitlichem Fälligkeitstag einfügen.

¹⁸⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[Als Basiswerte, von deren Entwicklung die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen abhängig sind, kommen Indizes, Aktien, Körbe bestehend aus Indizes oder Aktien, Währungswechselkurse oder Zinssätze in Betracht (die **Basiswerte**).]¹⁸⁷

[**Beschreibung des bzw. der Zinssätze einfügen:** ●

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Zinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können:** ●]^{188,189}

[**Bezeichnung der [Korba][A]ktien einfügen:** ●

[**Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen:**●

Name der Gesellschaften: ●

Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können:** ●]¹⁹⁰

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]¹⁹¹

[**Bezeichnung der Aktie einfügen:** ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennnummer[n] der Aktie: ●

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können:** ●]^{192,193}

[**Bezeichnung des bzw. der Indizes einfügen:** ●

[**Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen:** ●

[**Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind:** ●]

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität eingeholt werden können:** ●]^{194,195}

¹⁸⁷ In Endgültigen Bedingungen streichen.

¹⁸⁸ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Basiswert einfügen.

¹⁹⁰ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

¹⁹² Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁹³ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁹⁴ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

[**Beschreibung des Korbs einfügen:** ●]

Bezeichnung der Korbbestandteile: ●

[**Beschreibung der Korbbestandteile:** ●]

[**Angabe des Ortes, wo Informationen zu den Korbbestandteilen zu finden sind:** ●]

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität eingeholt werden können:** ●]¹⁹⁶

Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: ●]¹⁹⁷

[**Beschreibung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen:** ●]

[**Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Währungswechselkursen zu finden sind:** ●]

[**Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Währungswechselkurse und ihre Volatilität eingeholt werden können:** ●]^{198,199}

[**weitere bzw. vergleichbare Angaben zu diesen Basiswerten einfügen:** ●]

]

Rückzahlung [- andere Formen der Tilgung]

[**Bei Schuldverschreibungen ohne Tilgung durch physische Lieferung einfügen:**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung ergibt sich aus §§ [3ff.][●] der Emissionsbedingungen.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch physische Lieferung einfügen:**

Die Schuldverschreibungen werden durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrages oder durch Lieferung [des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes] [eines auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikats] getilgt. Einzelheiten zur Tilgung der Schuldverschreibungen und zum Zeitpunkt der Tilgung ergeben sich aus §§ 3ff. der Emissionsbedingungen.]

[**Festlegung [der Verzinsung] [der Mindestverzinsung] [der Höchstverzinsung] [des Höchstrückzahlungsbetrages] [des Höchstbetrages] [des Basispreises] [der Barriere][der Partizipationsrate] [der [Ersten][●] Barriere][●] vor Emission**

[Die Höhe [der Verzinsung] [der Mindestverzinsung] [der Höchstverzinsung]] [Der Höchstrückzahlungsbetrag][Der Höchstbetrag][Der Basispreis] [Die [Erste] [●] Barriere][Die Partizipationsrate] [●] [für die Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie]²⁰⁰ wird am ● von der

¹⁹⁶ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder , falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Indexkorb als Basiswert einfügen.

¹⁹⁸ Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Währungswechselkurs als Basiswert einfügen.

²⁰⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

Emittentin [innerhalb einer Spanne von ● bis ●]²⁰¹ [innerhalb der in der Tabelle in § 1 der Emissionsbedingungen für die jeweilige Emissionsserie von Schuldverschreibungen festgelegten Spanne]²⁰² festgestellt und gemäß § ● der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

[Die Höhe [der Verzinsung] [der Mindestverzinsung] [der Höchstverzinsung]] [Der Höchstrückzahlungsbetrag][Der Höchstbetrag][Der Basispreis] [Die [Erste] [●] Barriere][Die Partizipationsrate] [●] [wird mindestens ● und höchstens ● betragen.]²⁰³ [für die jeweilige Emissionsserie von Schuldverschreibungen wird mindestens der in der Tabelle in § 1 der Emissionsbedingungen angegebenen Untergrenze und höchstens der in der Tabelle angegebenen Obergrenze entsprechen.]²⁰⁴][*weitere bzw. vergleichbare Angaben zur Festlegung von Zins- und Kapitalzahlungen und zu Bezugsgrößen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen noch nicht feststehen, einfügen: ●*]

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen [des] [dieses] Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [●] Schuldverschreibungen vor.] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Ermächtigung einfügen: ●*]

[Rating

[*Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Gemeinschaft und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●*]

[*Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000 (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●*]

]

[*Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:*

²⁰¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁴ Falls zutreffend bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

5.3 [Bedingungen für das Angebot]²⁰⁵[Bedingungen der Emission]²⁰⁶

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [**Stückzahl einfügen:** ●] Schuldverschreibungen.]²⁰⁷ [Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]] [werden [**Stückzahl einfügen:** ●] Schuldverschreibungen] je Emissionsserie von Schuldverschreibungen.]²⁰⁸ [Das Angebotsvolumen für jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle auf Seite ● für die Schuldverschreibungen bezeichneten [Betrag] [Stückzahl].]²⁰⁹

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/\●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des tatsächlichen Emissionsvolumens einfügen:** ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[*emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich:* ●]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][im Zeitraum vom ● bis zum ●] [Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten][**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Adressatenkreis einfügen:** ●].

²⁰⁵ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁶ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

²⁰⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [*Stückzahl einfügen:* ●] Schuldverschreibungen].]²¹⁰ [Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]][werden [*Stückzahl einfügen:* ●] Schuldverschreibungen] je Emissionsserie von Schuldverschreibungen].]²¹¹ [Das Angebotsvolumen für jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle auf Seite ● für die Schuldverschreibungen bezeichneten [Betrag] [Stückzahl].]²¹²

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen:* ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[*emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich:* ●]]

[*Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:*

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

[Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [*Stückzahl einfügen:* ●] Schuldverschreibungen].]²¹³ [Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●][●]][werden [*Stückzahl einfügen:* ●] Schuldverschreibungen] je Emissionsserie von Schuldverschreibungen].]²¹⁴ [Das Angebotsvolumen für

²¹⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²¹¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²¹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehreren Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²¹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²¹⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

jede Emissionsserie entspricht [dem][der] in der Tabelle auf Seite ● für die Schuldverschreibungen bezeichneten [Betrag] [Stückzahl].]²¹⁵

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotsvolumen einfügen:** ●]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●][●] bekannt gemacht.] [**weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Bekanntmachung des Emissionsvolumens einfügen:** ●]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[*emissionsspezifische Einzelheiten zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote einfügen, soweit nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung, die jeweils voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, erforderlich:* ●]

[**Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:**

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.] [**weitere bzw. vergleichbare Angaben zur Lieferung der Schuldverschreibungen einfügen:** ●]

[*Preisfestsetzung*

[**Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:**

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:** ●] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].]]

[Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie[, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:** ●] angeboten werden,] entspricht dem in der Tabelle auf Seite ● bezeichneten Betrag.]

[Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:** ●] angeboten werden,] entspricht [dem Schlusskurs des Basiswerts am ●][●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:** ●] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].]][Der anfängliche Ausgabepreis

²¹⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

[(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht dem in der Tabelle auf Seite ● bezeichneten Betrag.] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)], zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht [dem Schlusskurs des Basiswerts am ●][●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Ausgabepreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Bekanntmachungsmedien einfügen: ●*] bekannt gemacht.]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)], zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht [dem Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am ●, wie in der Tabelle auf Seite ● beschrieben,] [●] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Bekanntmachungsmedien einfügen: ●*] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden, kann vom Ausgabepreis abweichen und wird von der [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen entspricht am ● dem in der Tabelle auf Seite ● bezeichneten Betrag.] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [●] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] der Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [●] bekannt gemacht. [Die Preisspanne für die Schuldverschreibungen jeder Emissionsserie ist in der Tabelle auf Seite ● festgelegt.]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●]

[Falls zutreffend einfügen:

Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]

]

5.4 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][●] [eingeführt] [einbezogen] werden.

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] *[Name einfügen: ●]* unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.] *[gegebenenfalls Regelung zum Rückkauf der Schuldverschreibungen einfügen: ●]*

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][●] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung >= 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]

5.5 [Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank („EZB“), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60% des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf

Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, (iii) bis zu insgesamt 20% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge mit abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche

Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremde Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremde Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der unten beschriebene Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues

Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann der Sachwalter außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz zu beachten.][*ggf. aktualisierte bzw. zusätzliche Informationen über einzelne Pfandbriefemissionen einfügen: ●*]

5.6 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5.7 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem

Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.][*weitere bzw. vergleichbare Regelungen zu Verkaufsbeschränkungen einfügen: ●*]

5.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und

sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 5.3 "Bedingungen für das Angebot").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

6.1 [Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate]²¹⁶

Emissionsbedingungen

der [Partizipations-Anleihen] [Partizipations-Zertifikate] [gedeckten [Partizipations-Anleihen]
[Partizipations-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²¹⁷

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][[Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]²¹⁸ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]²¹⁹ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²²⁰

²¹⁶ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²¹⁷ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²¹⁸ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²¹⁹ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²²⁰ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²²¹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen*: ●] ergibt.]²²²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²²³

§ 2 (Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] vom ● [(einschließlich)] (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] [(jeweils ein)][der] **Zinszahltag**] zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4])] und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] [(jeweils eine)][die] **Zinsperiode**] berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]²²⁴

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertunabhängiger Verzinsung einfügen:

2. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [.,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen*].]²²⁵ [Der Zinssatz

²²¹ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²²² Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²²³ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²²⁴ Gegebenenfalls andere Regelung zur Verzinsung einfügen.

²²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

für [jede][die] [folgende]²²⁶ [andere]²²⁷ Zinsperiode beträgt ● % p.a.]²²⁸ [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	Festzinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

²²⁹ [*andere Regelung zur Verzinsung einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:

3. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in][von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●*].]²³⁰

[Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]²³¹ [andere]²³² Zinsperiode entspricht [der Summe aus (a) ● % p.a. und (b)] [dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung (wie nachfolgend beschrieben [und als absoluter Wert (*abs*) ausgedrückt]) des Basiswertes in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Partizipationsrate [,] [, mindestens jedoch der Mindestverzinsung]²³³ [und] [höchstens der Maximalverzinsung]²³⁴]][*andere Regelung für die Berechnung des Zinssatzes einfügen: ●*]

[Die Wertentwicklung für die ● Zinsperiode ergibt sich aus dem Quotienten aus (i) dem Referenzkurs des Basiswertes [am ersten Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) [den Anfangskurs des Basiswertes][●], wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird. Für jede weitere Zinsperiode ergibt sich die Wertentwicklung aus dem Quotienten aus (i) dem Referenzkurs des Basiswertes [am jeweiligen Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) [den Referenzkurs des Basiswertes am vorangegangenen Bewertungstag][den Anfangskurs][●], wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird. Der Zinssatz wird [(ohne auf- oder abzurunden)]²³⁵ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [*gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●*]. [Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird innerhalb von [fünf] [●] Bankgeschäftstagen nach dem letzten Bewertungstag der jeweiligen Zinsperiode in Bezug auf den Basiswert [gemäß § 11] [●] bekannt gemacht.]] [*andere Regelung für die Wertentwicklung einfügen: ●*]

Der Zinssatz als Prozentsatz p.a. wird durch folgende Formel ausgedrückt:

²²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

²²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

²²⁸ Bei festen Zinssätzen einfügen.

²²⁹ Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.

²³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²³¹ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

²³² Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

²³³ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

²³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung einfügen.

²³⁵ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

$$[\text{Zinssatz}_i = \text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Basiswert}_{i-1}} - 1 \right) \right]]^{236}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \bullet \% \text{ p.a.} + \text{PR} * \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Basiswert}_{i-1}} - 1 \right)]^{237}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \max \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Basiswert}_{i-1}} - 1 \right) \right]; \text{MinV} \right]]^{238}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \min \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Basiswert}_{i-1}} - 1 \right) \right]; \text{MaxV} \right]]^{239}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \min \left[\max \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Basiswert}_{i-1}} - 1 \right) \right]; \text{MinV} \right]; \text{MaxV} \right]]^{240}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) \right]]^{241}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \max \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) \right]; \text{MinV} \right]]^{242}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \min \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) \right]; \text{MaxV} \right]]^{243}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \min \left[\max \left[\text{PR} * \left[\text{abs} \left(\frac{\text{Basiswert}_i}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) \right]; \text{MinV} \right]; \text{MaxV} \right]]^{244}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

i = (1, .., ●) Index für die Zinsperioden der Schuldverschreibungen

PR = [Partizipationsrate in Höhe von ● %][Partizipationsrate gemäß § ●]

Basiswert_i = Referenzkurs des Basiswert am Bewertungstag der Zinsperiode i

²³⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.

²³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit festem Kuponbestandteil und ohne zusätzliche Mindestverzinsung einfügen.

²³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

²³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und ohne Mindestverzinsung einfügen.

²⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und mit Mindestverzinsung einfügen.

²⁴¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung und ohne Maximalverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.

²⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und ohne Maximalverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.

²⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und ohne Mindestverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.

²⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und mit Mindestverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.

Basiswert_{i-1} = Referenzkurs des Basiswert am Bewertungstag der Zinsperiode i-1 sowie, falls es sich um den Bewertungstag der ersten Zinsperiode handelt, dem Anfangskurs des Basiswertes.

[**MinV** = [Mindestverzinsung in Höhe von ● %][Mindestverzinsung gemäß § ●]]²⁴⁵

[**MaxV** = [Höchstzinssatz in Höhe von ●%][Maximalverzinsung gemäß § ●]]²⁴⁶][*andere Regelung zur Berechnung der Verzinsung einfügen: ●*]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertunabhängiger Rückzahlung einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●,)[sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●,)[sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung (der **Rückzahlungsbetrag**) zurück gezahlt[, der [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag] [dem Anfangskurs][dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§●)] [multipliziert mit [(b) [●][dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●) geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)]]] [dem Produkt aus] [(i) [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●) abzüglich der Ziffer Eins,][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●)] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (DKE) (§ ●)] [multipliziert mit [(ii)][(●)] der Partizipationsrate [mit ●]] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] entspricht[, [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] [● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [dem Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]²⁴⁷ [und] [höchstens jedoch [● (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] [dem Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]²⁴⁸] [*andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags einfügen: ●*]. Der Rückzahlungsbetrag wird [(ohne auf- oder abzurunden)]²⁴⁹ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

²⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

²⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung einfügen.

²⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁴⁹ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] * \left[1 + \left(\left[\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [\text{DKE}] [* \text{Partizipationsrate} [\bullet]] \right) \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] * \left[1 + \left(\left[\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [\text{DKE}] [* \text{Partizipationsrate} [\bullet]] \right) \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] * \left[\min \left[\bullet; \max \left[1 + \left(\left[\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [\text{DKE}] [-1] [* \text{Partizipationsrate} [\text{III}]] \bullet \right) \right] \right] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = \text{Nennbetrag} * \left[\max \left[\bullet - \left(\left[\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] \right) \bullet \right] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}] [\text{Anfangskurs}] [* \text{BV}] * [\text{Rückzahlungsfaktor} [\bullet]] [\min [\text{KE}(i) \text{ am Bewertungstag}; \bullet]]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\min [\bullet; \max [\text{Anfangskurs} [\text{RK am Bewertungstag}] [* \text{BV}]] \bullet]]]$$

][andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

wobei die in der Formel benutzten Abkürzungen folgende Bedeutung haben:

Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung;

Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung;

RK am Bewertungstag entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag;

BV entspricht dem Bezugsverhältnis;

DKE entspricht der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes;

KE(i) am Bewertungstag entspricht der Kursentwicklung [des Korbindex][der Korbaktie] i am Bewertungstag mit i= 1 bis ●][zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen: ●].

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [7][●])] [den [Referenzkurs][Schlusskurs] [●] des Basiswertes [an der Maßgeblichen Börse] am [●][Anfangstag]] [den [von der [Index][be][B]rechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●][in [Währung einfügen: ●], der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.][andere Definition einfügen: ●]

2. [Anfangstag bezeichnet (vorbehaltlich § 9)[●] ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][andere Definition bzw. Verschiebungsregelung für den Anfangstag einfügen: ●]
3. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abwickeln].][andere Definition einfügen: ●]
4. [Basiswert ist [die von der ● (die Gesellschaft) begebene ● Aktie (ISIN ●)] [der von ● (die Indexberechnungsstelle) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].][gegebenenfalls andere Definition für wie in Ziffer 5.2 bezeichnete Basiswerte einfügen: ●]
5. [Bewertungstag ist (vorbehaltlich § 9) [der ●.] [jeweils der ● in einer Zinsperiode, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt.] [der in der folgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebene Tag, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt:

Zinsperiode	Bewertungstag
●	●
●	●
●	●
●	●

][andere Definition einfügen: ●]

[Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.][andere Verschiebungsregelung für Bewertungstage einfügen: ●]

6. [Das Bezugsverhältnis entspricht ●.]
7. [Börsengeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
8. [Berechnungstag ist jeder Tag, an dem (i) der Kurs des Basiswertes von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.][andere Definition einfügen: ●]
9. [Die Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes (DKE) entspricht dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kursentwicklungen des Basiswertes an allen Bewertungstagen (§ ●). Die Kursentwicklung des Basiswertes an einem Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes an einem Bewertungstag geteilt durch den [Anfangskurs] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●], wobei jeweils die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird]. Die Durchschnittliche Kursentwicklung eines Basiswertes wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$DKE = \left[\frac{1}{T} * \sum_{t=1}^T \left(\frac{Basiswert(t)}{Basiswert(0)} [-1] \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

DKE bezeichnet die Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes.

t bezeichnet den jeweiligen Bewertungstag (§ ●).

T entspricht ● (Anzahl der Bewertungstage (§ ●)).

Basiswert (0) entspricht dem [Anfangswert] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●].

Basiswert (t) entspricht dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes am Bewertungstag t.²⁵⁰

[*andere Definition zur Ermittlung der Durchschnittlichen Kursentwicklung einfügen: ●*]

10. [Kursentwicklung des Basiswertes [am Bewertungstag] [●] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung nach § ●] dem Quotienten aus (i) dem [Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) den [Anfangskurs][●], wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird.][*andere Definition einfügen: ●*]
11. [Maßgebliche Börse ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.][*andere Definition einfügen: ●*]
12. [Maßgebliche Terminbörse ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.][*andere Definition einfügen: ●*]
13. [Die **Mindestverzinsung** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Mindestverzinsung beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a..] [*andere Definition einfügen: ●*]
14. [Die **Maximalverzinsung** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Maximalverzinsung beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a..] [*andere Definition einfügen: ●*]
15. [Die **Partizipationsrate** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Partizipationsrate beträgt mindestens ● und höchstens ●.][Die **Partizipationsrate** entspricht ●.] [*andere Definition einfügen: ●*]
16. **Referenzkurs des Basiswertes** [an einem Tag][an einem ●] ist [(vorbehaltlich einer Anpassung nach § 7)] der [[an der Maßgeblichen Börse am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellte und veröffentlichte Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes][wobei ein Indexpunkt ● entspricht] [●] [.] [in [*Währung einfügen: ●*]] [und dieser Betrag gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.] [in [*Währung einfügen: ●*]] [der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [*andere Definition einfügen: ●*]
17. [**Rückzahlungsfaktor** bezeichnet ●.][*andere Definition einfügen: ●*]

²⁵⁰ Bei auf die durchschnittliche Kursentwicklung bezogenen Schuldverschreibungen einfügen.

18. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][*andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●*]][*weitere Definitionen einfügen: ●*]]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4[●] ist, so besteht der Anspruch der

Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] [**bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 7 [(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Aktie, den Anfangskurs[, die Partizipationsrate][, das Bezugsverhältnis], den Referenzkurs des Basiswertes sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][●] des Basiswertes[,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswertes][,] [des Anfangskurses][,] [des Referenzkurses des Basiswertes][,] [der Partizipationsrate][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrags] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] [*andere Anpassungsregelung einfügen: ●*]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [*andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●*]

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁵¹
 - (g) [in Bezug auf einen Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]²⁵² [**weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●**]
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen

²⁵¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁵² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

§ 9[●] (Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
2. [**Marktstörung** bedeutet [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
 - (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse ,]²⁵³[
 - (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert durch die Indxberechnungsstelle,]²⁵⁴

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.] [*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]
3. [Wird [der Anfangstag bzw.] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8] [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzkurs

²⁵³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁵⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

des Basiswertes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [*andere Verschiebungsregelung einfügen:* ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.]²⁵⁵

§ [10][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)]²⁵⁶ in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [12][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine*

²⁵⁵ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Zinszahltag/Fälligkeitstag kollidieren würde.

²⁵⁶ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [15][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [11][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.2 [Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikate]²⁵⁷

Emissionsbedingungen

der [Discount-Anleihen] [Discount-Zertifikate] [gedeckten [Discount-Anleihen] [Discount-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁵⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Discount-Anleihen ●] [● Discount-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²⁵⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁶⁰

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen

²⁵⁷ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁵⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

²⁵⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁶⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²⁶¹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²⁶²

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 ([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag in [Euro][●] je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt, der [dem Höchstbetrag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht][*andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen: ●*], sofern der [Referenzkurs am Bewertungstag][●] über [dem Höchstbetrag] [●] liegt [oder diesem entspricht].
2. Sofern der [Referenzkurs am Bewertungstag][●] unter [dem Höchstbetrag] [●] liegt [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

[Für Schuldverschreibungen ohne Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)]²⁶³ [auf [zwei] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*]) [, mindestens jedoch ● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]²⁶⁴ .]

[Für Schuldverschreibungen mit Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:

[durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Aktien zurückgezahlt][●].

3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzkurses am Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.
4. Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten

²⁶¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁶² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²⁶³ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

²⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)]²⁶⁵ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*]).]

5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

●. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abwickeln.][*andere Definition einfügen: ●*]

(b) Der **Anfangskurs** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) dem [[an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellten und veröffentlichten Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am Anfangstag festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [●] [.]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [*andere Definition einfügen: ●*]

(c) **Referenzkurs** [an einem][am] Bewertungstag ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) der [[an der Maßgeblichen Börse am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellte und veröffentlichte Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [●] [.]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [*andere Definition einfügen: ●*]

(d) [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) der ●.]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) der ●.

[Falls [der Anfangstag oder][●] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] [●] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] [●] verschoben.][*Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen: ●*]

(f) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.][*Andere Regelung einfügen: ●*]

(g) Der **Höchstbetrag** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) [●% des Anfangskurses][dem Anfangskurs]. [Der Höchstbetrag wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.] [●]

(h) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.] [●]

(i) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [●]

²⁶⁵ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

- (j) [Maßgebliche Terminbörse bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.][andere Definition einfügen: ●]
- (k) **Basiswert** bezeichnet [die von der ● (die Gesellschaft) begebene ● Aktie (ISIN ●) (die Aktie).] [den von ● (die Indexberechnungsstelle) berechneten und veröffentlichten ● Index [(ISIN ●)].] [andere Definition einfügen: ●]
- (l) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●]][weitere Definitionen einfügen: ●]

§ 4 (Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten

Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* ●]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6 [(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Aktie, den Anfangskurs[, das Bezugsverhältnis][, den Referenzkurs des Basiswertes sowie] [●] andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die

Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]²⁶⁶

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][●] des Basiswertes[,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswertes][,] [des Anfangskurses][,] [des Referenzkurses][,] [●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde

²⁶⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.]²⁶⁷ [*andere Anpassungsregelung einfügen: ●*]

- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [*andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●*]

[§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁶⁸

²⁶⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁶⁸ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

(g) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte] oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]²⁶⁹ [weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]]

§ [8][●] (Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][andere Regelung zur Marktstörung einfügen:●]

2. [Marktstörung bedeutet [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

(b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse ,]²⁷⁰[

(a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert durch die Indexberechnungsstelle.]²⁷¹

²⁶⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁷⁰ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfangskurses bzw. des Referenzkurses bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.]**andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●**

3. [Wird [der Anfangstag bzw.] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfangskurs bzw. Referenzkurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]**andere Verschiebungsregelung einfügen: ●**
4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.]²⁷²

§ [9][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

²⁷¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁷² Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf

FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA.)] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [13][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.3 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate]²⁷³

Emissionsbedingungen

der [Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [gedeckten [Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁷⁴

[(ISIN ●)]²⁷⁵

[Die Emissionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der nachfolgend in § 1 abgedruckten Tabelle aufgeführte ISIN und sind für jede Schuldverschreibung separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]²⁷⁶

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. [Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).]²⁷⁷

[Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] einer durch die in der nachstehenden Tabelle (die **Tabelle**) bezeichnete ISIN identifizierten Emissionsserie sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

²⁷³ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁷⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

²⁷⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁷⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁷⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

ISIN	[[Spanne für Zinssatz p.a.]	[Fälligkeitstag]	[Bezugsverhältnis (BV)]	[Bewertungstag]	[Basiswert]/[Aktie] /[Index] [Gesellschaft]	[Barriere] [Basispreis] [Anfangskurs]	[Index- berechnungsstelle]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

ISIN	[Maßgebliche Börse]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzzertifikate]	[<i>weitere Definitionen einfügen:</i> ●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

] ²⁷⁸

²⁷⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²⁷⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁸⁰

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]²⁸¹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²⁸²

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] vom ● [(einschließlich)] (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus [Absatz 2] [und] [der Tabelle in § 1]. Die Zinsen sind [halbjährlich] [viertel]jährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4])] und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365,

²⁷⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁸⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²⁸¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁸² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))) [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.] [●]²⁸³

2. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [**gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●**].]²⁸⁴

3. [Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]²⁸⁵ [andere]²⁸⁶ Zinsperiode [beträgt ● % p.a.]²⁸⁷ [entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen angegebenen Zinssatz p.a.]²⁸⁸²⁸⁹

[Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]²⁹⁰ [andere]²⁹¹ Zinsperiode wird von der Emittentin am ● [innerhalb der in der Tabelle für die jeweilige Emissionsserie von Schuldverschreibungen festgelegten Spanne] festgelegt und innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a.]²⁹² [Der Zinssatz p.a. entspricht mindestens der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Untergrenze der Spanne und höchstens der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Obergrenze der Spanne]²⁹³.]²⁹⁴

[Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]²⁹⁵ [andere]²⁹⁶ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der nachfolgenden [Formel][Regelung] bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]²⁹⁷ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●**]]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor® als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● *]²⁹⁸ [●-Monats-Euribor® am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode][+][-] [●%]²⁹⁹. [Der Zinssatz beträgt mindestens ●%.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung anderer in Ziffer 5.2 bezeichneter Basiswerte:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn der [Kurs des Basiswerts][●] [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] größer [als] [oder gleich] ● ist.

²⁸³ Gegebenenfalls andere Regelung zur Verzinsung einfügen.

²⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁸⁵ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

²⁸⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

²⁸⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁸⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁸⁹ Bei festen Zinssätzen einfügen.

²⁹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

²⁹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

²⁹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einem einheitlichen Zinssatz einfügen.

²⁹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen und unterschiedlichen Zinssätzen einfügen.

²⁹⁴ Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

²⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

²⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

²⁹⁷ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

²⁹⁸ Einfügen falls Partizipationsrate vorgesehen ist.

²⁹⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn der [[Referenzk][K]urs des Basiswerts][●] [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] kleiner [als] [oder gleich] ● ist.]

[Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● * Referenzkurs des Basiswerts am Feststellungstag]]³⁰⁰

[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

³⁰¹. [andere Regelung zur Verzinsung einfügen: ●]

4. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

[(Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. [Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) [am ●]³⁰²[an dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Fälligkeitstag]³⁰³ (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag] [weitere bzw. vergleichbare Regelung aufnehmen: ●] zurückgezahlt, sofern [der Referenzkurs am Bewertungstag [über][dem][der][in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten]³⁰⁴ [Anfangskurs][Basispreis][Barriere][[● %][weitere bzw. vergleichbare Referenzgröße einfügen: ●] des [Anfangskurses][Basispreises][weitere bzw. vergleichbare Referenzgröße einfügen: ●]] [●] [entspricht oder darüber] liegt][der Kurs des Basiswertes zwischen dem ● und dem Bewertungstag [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der **Beobachtungszeitraum**) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle][●] zu keinem Zeitpunkt [die Barriere][●] unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat]].] [andere Regelung zur Rückzahlung: ●]

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern [der Referenzkurs am Bewertungstag][der Kurs des Basiswertes innerhalb des Beobachtungszeitraums [während der offiziellen Preisfeststellung durch die

³⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen.

³⁰¹ Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode und Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁰² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlichem Fälligkeitstag einfügen.

³⁰³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen und unterschiedlichem Fälligkeitstag einfügen.

³⁰⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

Indexberechnungsstelle][●]] [zumindest einmal] unter [dem Anfangskurs][dem Basispreis][der Barriere] [[● %][●]] des [Anfangskurses][Basispreises]] [●] liegt [oder diese[r][m] entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zurückgezahlt, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis] [mit dem Basispreis][mit dem Anfangskurs] ³⁰⁵] [**andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen:** ●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)]³⁰⁶ [auf [zwei] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen:** ●]) [, mindestens jedoch ● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] ³⁰⁷. [Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \left[\min \left(\left[\left[\text{RK am Bewertungstag} \right] \cdot \left[\text{BV} \right] \cdot \left[\text{Basispreis} \right] \cdot \left[\text{Anfangskurs} \right] \right) \right] \cdot \left[\cdot \right] \left[\cdot \right] \left[\right]$$

[andere Regelung zur Rückzahlung: ●]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

Sofern [der Referenzkurs am Bewertungstag][der Kurs des Basiswertes innerhalb des Beobachtungszeitraums [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle][●]] [zumindest einmal] unter [dem Anfangskurs][dem Basispreis][der Barriere] [[● %][●]] des [Anfangskurses][Basispreises]] [●] liegt [oder diese[r][m] entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.] [**andere Regelung zur Tilgung:** ●]

2. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzkurses am Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate][●] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate][●] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)]³⁰⁸ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [**gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen:** ●]).]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

**§ 4
(Definitionen)**

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

³⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen ohne digitale Option einfügen.

³⁰⁶ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

³⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

³⁰⁸ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

1. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [*andere Definition einfügen: ●*]
2. [Der **Anfangskurs** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7) dem [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht][und dieser Betrag gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird].][*andere Definition einfügen: ●*]
3. [Der **Basispreis** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7) dem [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht] [und dieser Betrag gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird].][Der Basispreis [als Prozentsatz vom Anfangskurs] wird am ● festgestellt und innerhalb von 4 Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Basispreis wird [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfangskurses]betragen.]] [*andere Definition einfügen: ●*]
4. [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9) der ●.]
5. [**Barriere** bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7) ●.]³⁰⁹ [**Barriere** bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7) den in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]³¹⁰ [Die **Barriere** wird am [Anfangstag][●] festgestellt und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere wird mindestens ● % und höchstens ● % [des Anfangskurses][●] betragen.][*andere Definition einfügen: ●*]
6. [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9) der ●.]³¹¹ [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9) der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Tag.]³¹² [*andere Definition einfügen: ●*]

[Falls [der Anfangstag oder][●] der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [●] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [●] verschoben.][*Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen: ●*]
7. [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in der Aktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.][*andere Definition einfügen: ●*]
8. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Kurs des Basiswertes von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.][*andere Definition einfügen: ●*]
9. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.]³¹³ [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]³¹⁴ [*andere Definition einfügen: ●*]
10. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●]³¹⁵ [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Stelle.]³¹⁶ [*andere Definition einfügen: ●*]

³⁰⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³¹⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³¹¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³¹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³¹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³¹⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³¹⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³¹⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

11. [**Kurs des Basiswertes** ist (vorbehaltlich § 7)[●] jeder von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes.] [*andere Definition einfügen: ●*]
12. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]³¹⁷ [**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]³¹⁸ [*andere Definition einfügen: ●*]
13. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]³¹⁹ [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]³²⁰ [*andere Definition einfügen: ●*]
14. [Der **Referenzkurs (RK) am Bewertungstag** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7) dem [von der Maßgeblichen Börse][von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht] [und dieser Betrag gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.][**Referenzkurs des Basiswertes (RK)** an einem Tag ist (vorbehaltlich einer Anpassung nach § 7) der von der Indexberechnungsstelle am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes.] [*andere Definition einfügen: ●*]
15. [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●]³²¹ [**Referenzzertifikate** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Zertifikate.]³²² [*andere Definition einfügen: ●*]
16. **Basiswert** bezeichnet [die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● **Aktie** (ISIN ●) (die **Aktie**).]³²³ [die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete **Aktie** (die **Aktie**), begeben von der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten **Gesellschaft** (die **Gesellschaft**).]³²⁴ [den von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten ● **Index** [(ISIN ●)]]³²⁵ [den in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten **Index**]³²⁶ [*gegebenenfalls andere Definition für in Ziffer 5.2 bezeichnete Basiswerte einfügen: ●*]
17. [**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

³¹⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³¹⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³¹⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³²⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³²¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³²² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³²³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³²⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

³²⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³²⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird.] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen: ●*]

18. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]
19. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [●]
20. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.][●]
21. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][*andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●*]][*weitere Definitionen einfügen: ●*]

§ 5 (Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt,

zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 6 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen*] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen*].]

§ 7 [(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [die Aktie, den Anfangskurs, das Bezugsverhältnis, den Referenzkurs] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]³²⁷

[(Indexveränderungen)]

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][Kurs][●] des Basiswerts[,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][Kurses][●] für den Basiswert[,] [●] berechnet. Jede in diesen

³²⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfangskurses][,] [des Basispreises][,] [des Referenzkurses][,] [der Barriere][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor [dem][einem] [Bewertungstag][Berechnungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung des [Referenzkurses am Bewertungstag] [und der Berechnung des Rückzahlungsbetrags][●] von dem [Bewertungstag][Berechnungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.]³²⁸ [*andere Anpassungsregel einfügen: ●*]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [*andere Bekanntmachungsregel einfügen: ●*]

[§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht

³²⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
- (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].³²⁹
- (g) [in Bezug auf einen Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]³³⁰[*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

§ [9][●] (Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][*andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●*]

³²⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

³³⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

2. **[Marktstörung** bedeutet [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
 - (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]³³¹[
- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert durch die Indexberechnungsstelle,]³³²
- sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfangskurses bzw.] des Referenzkurses [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [M][m]maßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.] **[andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]**
3. [Wird [der Anfangstag bzw.] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzkurs des Basiswertes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] **[andere Verschiebungsregelung einfügen: ●]**
4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der [jeweilige] Zinszahltag]³³³ entsprechend.]³³⁴ **[andere Regelung zur Marktstörung einfügen: ●]**

§ [10][●] (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der [ersten] Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche

³³¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

³³² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

³³³ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

³³⁴ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würde.

Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●] (Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [12][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* ●] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [14][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [11][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.4 [Bonus-Anleihen bzw. Bonus-Zertifikate]³³⁵

Emissionsbedingungen

der [Bonus-Anleihen] [Bonus-Zertifikate] [gedeckten [Bonus-Anleihen] [Bonus-Zertifikate]
(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]³³⁶

[(ISIN ●)]³³⁷

[Die Emissionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der nachfolgend in § 1 abgedruckten Tabelle aufgeführte ISIN und sind für jede Schuldverschreibung separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]³³⁸

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. [Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **Festgelegte Währung einfügen: ●**] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).]³³⁹

[Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **Festgelegte Währung einfügen: ●**] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus-Zertifikate ●] einer durch die in der nachstehenden Tabelle (die **Tabelle**) bezeichnete ISIN identifizierten Emissionsserie sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

³³⁵ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

³³⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

³³⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

³³⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³³⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

ISIN	[Zinssatz p.a.]	[Fälligkeitstag]	[Bezugsverhältnis (BV)]	[Beobachtungs- zeitraum]	[Basiswert]/[Aktie]/[Index] [Gesellschaft]	[Beobachtungstag]	[[Erste] Barriere]	[Partizipationsrate [1] [●]]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

ISIN	[Rückzahlungs- faktor [1] [●]]	[Indexberechnungsstelle]	[Maßgebliche Börse]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Mindestrück- zahlungsbetrag]	[Höchstrück- zahlungsbetrag]	<i>[weitere Definitionen einfügen: ●]</i>
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

] ³⁴⁰

³⁴⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]³⁴¹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]³⁴²

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]³⁴³

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]³⁴⁴

[§2 (Verzinsung)]

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7][●])] vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Fälligkeitstag (§ 3)] [●] (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ [7] [●]) (ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus [Absatz 2] [und] [der Tabelle in § 1]. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [, ●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § [4] [●] Absatz ● [und §[8][●] Absatz 4]) und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § [4] [●] Absatz ●[und §[8][●] Absatz 4])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in

³⁴¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

³⁴² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen Festbetragsurkunde einfügen.

³⁴³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

³⁴⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))) [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.] [●]³⁴⁵

2. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [*gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●.*]³⁴⁶ [Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]³⁴⁷ [andere]³⁴⁸ Zinsperiode [beträgt ● % p.a.]³⁴⁹ [entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen angegebenen Zinssatz p.a.]³⁵⁰³⁵¹

[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	Festzinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

]³⁵² [*andere Regelung zur Verzinsung einfügen: ●*]³⁵³

**§[3][●]
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)**

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) [am ●]³⁵⁴ [an dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Fälligkeitstag]³⁵⁵ (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag [(der

³⁴⁵ Gegebenenfalls andere Regelung zur Verzinsung einfügen.

³⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

³⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

³⁴⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁵⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁵¹ Bei festen Zinssätzen einfügen.

³⁵² Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.

³⁵³ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

³⁵⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlichem Fälligkeitstag einfügen.

³⁵⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen und unterschiedlichem Fälligkeitstag einfügen.

Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt[, der dem Berechnungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung (§ [3 Absatz 2][●]) abzüglich der bis zum Fälligkeitstag [(einschließlich)][●] in Bezug auf eine Schuldverschreibung gezahlten bzw. zu zahlenden Zinsen entspricht]³⁵⁶.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) [am ●]³⁵⁷ [an dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Fälligkeitstag]³⁵⁸ (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages nach Maßgabe der Absätze ● getilgt oder nach Maßgabe der Absätze ● durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●].]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:

2. Der [**Rückzahlungsbetrag**][**Berechnungsbetrag**] je [Stück der] Schuldverschreibung ist ein Betrag in ●, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (a) [Sofern [der] [die] [Kurs][e] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] (§ [3 Absatz 3] [●]) [[zwischen dem ● und dem [Bewertungstag] [●]]³⁵⁹ [innerhalb des in der Tabelle für die Schuldverschreibungen angegebenen Beobachtungszeitraums]³⁶⁰ [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der [**Relevante**]³⁶¹ **Beobachtungszeitraum**) während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]]³⁶² [**andere Regelung zu Beobachtungszeiträumen einfügen: ●**] [[niemals][zu keinem Zeitpunkt] die [Erste] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht oder] unterschritten [hat] [haben]]³⁶³ [[am Beobachtungstag]³⁶⁴ [an keinem Beobachtungstag]³⁶⁵ (§ ●) die [Erste] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [nicht] [erreicht] [oder] [nicht] unterschritten [hat][haben]]³⁶⁶[(die [Erste] Barriere kann [am Bewertungstag] [●] auch dann unterschritten werden, wenn gemäß § [8][●] eine Marktstörung vorliegt)]³⁶⁷, berechnet sich der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] wie folgt:

Der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] entspricht [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [dem Anfangskurs][dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis ([§ 3 Absatz 3 (c)] [●])] [multipliziert mit [(b) [●]][dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [3 Absatz 3 (f)][●]) geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor [I]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus][(i) [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag abzüglich der Ziffer Eins]][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag(§ [3 Absatz

³⁵⁶ Bei Anrechnung der Zinsbeträge auf den Rückzahlungsbetrag einfügen.

³⁵⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlichem Fälligkeitstag einfügen.

³⁵⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen und unterschiedlichem Fälligkeitstag einfügen.

³⁵⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁶⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁶¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁶² Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

³⁶³ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

³⁶⁴ Bei einem Beobachtungszeitpunkt einfügen.

³⁶⁵ Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

³⁶⁶ Bei Beobachtungszeitpunkt und Beobachtungszeitpunkten einfügen.

³⁶⁷ Bei Beobachtungszeitpunkt, Beobachtungszeitpunkten oder Beobachtungszeiträumen einfügen.

3(i) [●] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (DKE)] [multipliziert mit (ii) (●) der Partizipationsrate [I]] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [·], wobei der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] [mindestens [dem Nennbetrag multipliziert mit] [● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [(der **Mindestberechnungsbetrag**)] [dem Mindestrückzahlungsbetrag]] [sowie] [höchstens [dem Nennbetrag multipliziert mit] [● [(der **Höchst[rückzahlungsbetrag]**)] [dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht.]³⁶⁸ Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages] [Berechnungsbetrages] je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[1 + \left(\left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] [* \text{Partizipationsrate}[I]] \right) \right]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[1 + \left(\left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] \right) [* \text{Partizipationsrate}[I]] \right]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[\min \left[\bullet; \max \left[1 + \left(\left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] [- 1] \right) [* \text{Partizipationsrate}[I]]; \bullet \right] \right] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] = \text{Nennbetrag} * \left[\max \left[\bullet; \left(\left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) \right) \right] \right]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\text{Anfangskurs}]} = [BV] * \text{Rückzahlungsfaktor}[I][\bullet]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\min][\bullet; \max][[\text{Anfangskurs}][RK \text{ am Bewertungstag}][* BV]; \bullet]}$$

[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages einfügen: ●]

- (b) [Sofern [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] ([§ 3 Absatz 3 (f)]) [●] [innerhalb des [Relevanten]³⁶⁹ Beobachtungszeitraums]³⁷⁰ [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [zumindest [jeweils] einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag ([§ 3 Absatz 3 (h)] [●])]]³⁷¹ [zwar] die [Erste] [und die ●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben][, jedoch [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] [innerhalb des [Relevanten]³⁷² Beobachtungszeitraums [niemals][zu keinem Zeitpunkt]]³⁷³ [während der offiziellen

³⁶⁸ Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

³⁶⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁷⁰ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

³⁷¹ Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

³⁷² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁷³ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]]³⁷⁴ [an keinem Beobachtungstag]³⁷⁵ die [Zweite][●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht oder] unterschritten [hat][haben][am Beobachtungstag zwar [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] die [Erste] [und die ●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben][, dagegen [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] jedoch die [Zweite][●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [weder erreicht noch][nicht] unterschritten [hat][haben,]]³⁷⁶ [●] entspricht der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag][dem Anfangskurs][dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§ 3 Absatz 3 (c)) [●]] [multipliziert mit [(b)][●] [dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (f)) [●]] geteilt durch den Anfangskurs][dem Rückzahlungsfaktor [II]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)) [dem Produkt aus [(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (i)) [●]] abzüglich der Ziffer Eins,][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (i)) [●]] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (DKE) (§ 3 Absatz 3 (g)) [●]] [multipliziert mit [(ii)][●] der Partizipationsrate [II]] [mit ●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [, wobei der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Mindestberechnungsbetrag][Nennbetrag [multipliziert mit ●]][●] [sowie] [höchstens dem [Höchst[rückzahlungs]betrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]³⁷⁷.

Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages] [Berechnungsbetrag] je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[1 + \left(\left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] [* \text{Partizipationsrate}[\bullet]] \right) \right]_1$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[1 + \left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] [* \text{Partizipationsrate}[\bullet]] \right]_1$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[\min \left[\bullet, \max \left[1 + \left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [DKE] [- 1] \right] [* \text{Partizipationsrate}[II]] \right]; \bullet \right]_1$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}]} = \max \left[\bullet - \left(\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right), \bullet \right]_1$$

³⁷⁴ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

³⁷⁵ Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

³⁷⁶ Bei Beobachtungszeitpunkt einfügen.

³⁷⁷ Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

$[\text{Rückzahlungsbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}] [\text{Anfangskurs}] [*BV]* \text{Rückzahlungsfaktor} [II][\bullet]$

$[\text{Rückzahlungsbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] =$
 $[\min][\bullet; [\max][[\text{Anfangskurs}] [\text{RK am Bewertungstag}][*BV]:\bullet]]]$

][andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages einfügen: ●]

][zusätzliche Barrieren sowie zusätzlichen Bestimmungen zum Rückzahlungsbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen: ●]

- (c) [Sofern [der] [die] [Kurs][e] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s]] [keine[r][s]] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] (§ 3 Absatz 3 (e)) [●] [innerhalb des [Relevanten]³⁷⁸ Beobachtungszeitraums]³⁷⁹ [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [zumindest [jeweils] einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag (§ 2 Absatz 3 (f)) [●]]]³⁸⁰ die [Erste] [und die ●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben]] [am Beobachtungstag die [Erste] [und die ●] Barriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben]]³⁸¹ [(das **Barriere-Ereignis**)], entspricht der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [Nennbetrag] [dem Anfangskurs][Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§ 3 Absatz 3 (c)) [●]] [multipliziert mit [(b)] [●]] [dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (f)) [●]] geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor [III]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus] [(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (i)) [●]] abzüglich der Ziffer Eins,]] [der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ 3 Absatz 3 (i)) [●]] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (**DKE**) (§ 3 Absatz 3 (g)) [●]] [der schlechtesten Kursentwicklung [einer Korbaktie][eines Korbindex] am Bewertungstag] [multipliziert mit [(ii)] [●]] der Partizipationsrate [III]] [mit ●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [, wobei der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Mindestberechnungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [sowie] [höchstens dem [Höchst[rückzahlungs]betrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]³⁸².

Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages][Berechnungsbetrag] je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] =$$

$$[\text{Nennbetrag}] [\bullet] * \left[1 + \left(\left(\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right) [\text{DKE}] [* \text{Partizipationsrate} [\bullet]] \right) \right]$$

³⁷⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁷⁹ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

³⁸⁰ Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

³⁸¹ Bei Beobachtungszeitpunkt einfügen.

³⁸² Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = \left[1 + \left(\frac{[\text{RK am Bewertungstag}] - 1}{[\text{Anfangskurs}]} \right) [\text{DKE}] \right] [\text{* Partizipationsrate}[\bullet]]]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = [\text{*} [\text{min}[\bullet; [\text{max}[\bullet; [1 + \left(\frac{[\text{RK am Bewertungstag}] - 1}{[\text{Anfangskurs}]} \right) [\text{DKE}]] - 1]] [\text{* Partizipationsrate}[\text{III}]]]; \bullet]]]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Nennbetrag}][\bullet]} = [\text{*} [\text{max}[\bullet; \left(\frac{[\text{RK am Bewertungstag}] - 1}{[\text{Anfangskurs}]} \right) [\text{DKE}]]]; \bullet]]]$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{Rückzahlungsfaktor}[\bullet]]} = \frac{[\text{Nennbetrag}][\text{Anfangskurs}][\text{*BV}]}{[\text{min}[\text{KE}(i) \text{ am Bewertungstag}]; \bullet]]}$$

$$\frac{[\text{Rückzahlungsbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}]}{[\text{min}[\bullet; [\text{max}[\bullet; [\text{Anfangskurs}][\text{RK am Bewertungstag}][\text{*BV}]; \bullet]]]}]$$

][andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages einfügen: ●]

- (d) Die in den Formeln innerhalb dieses Absatzes (2) benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

[Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Rückzahlungsbetrag (§ ●) je [Stück der] Schuldverschreibung;]

[Berechnungsbetrag] entspricht dem Berechnungsbetrag (§ ●) je [Stück der] Schuldverschreibung;]

[Nennbetrag] entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung;]

[RK am Bewertungstag] entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes (§ ●) am Bewertungstag;]

[BV] entspricht dem Bezugsverhältnis (§ ●);]

[DKE] entspricht der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes;]

[KE(i) am Bewertungstag] entspricht der Kursentwicklung [des Korbindex][der Korbaktie] i am Bewertungstag mit i= 1 bis ●]

[Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht ●.][*zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen: ●*].

- (e) Der [Berechnungsbetrag sowie der] Rückzahlungsbetrag [wird][werden] jeweils [(ohne auf- oder abzurunden)]³⁸³ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*].]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:

3. [Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung eines nach § [2 Absatz (●)][●] berechneten

³⁸³ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●] zu tilgen. [Die Emittentin wird regelmäßig von diesem Recht Gebrauch machen und die Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien tilgen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag [den Höchstrückzahlungsbetrag][●] unterschreitet.] [Die Emittentin wird spätestens [3] [●] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag durch Bekanntmachung nach § [10][●] veröffentlichen, in welcher Form die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag getilgt werden.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des [Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag][●] ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.
5. Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)]³⁸⁴ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*]).[*andere Regelung zur Lieferoption einfügen: ●*]
6. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:

7. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [6] [●])] [den [Referenzkurs][Schlusskurs] [●] des Basiswertes am [●] [Anfangstag]] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●.]]³⁸⁵

[**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [6] [●])] für jede[n] in der Tabelle in [Absatz 7 (e)][●] bezeichnete[n] [Korbaktie] [Korbindex] den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][Schlusskurs][●] [der][des] jeweiligen [Korbaktie][Korbindex] am [Anfangstag] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*]], der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.]] [●]]³⁸⁶
 - (b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][*andere Definition einfügen: ●*]

³⁸⁴ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

³⁸⁵ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf den Basiswert.

³⁸⁶ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf jede Korbaktie bzw. jeden Korbindex.

- (c) [Das **Bezugsverhältnis(BV)** entspricht ●.]³⁸⁷ [Das **Bezugsverhältnis(BV)** entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]³⁸⁸ [*andere Definition einfügen:* ●]
- (d) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [*andere Definition einfügen:* ●]
- (e) **Basiswert** ist [der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)]]³⁸⁹ [der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Index]³⁹⁰[●] [der von der Berechnungsstelle berechnete Indexkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindices (jeweils ein **Korbindex**):]

Bezeichnung des Korbindex	Beschreibung des Korbindex mit [ISIN][●]	Indexberechnungsstelle	[Barriere I [in % des jeweiligen Anfangskurses des Korbindex][in ●]]
Korbindex 1	●	●	[●]
[Korbindex 2]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

] ³⁹¹

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**)]³⁹²[die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Aktie (die **Aktie**), die von der in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Gesellschaft (die **Gesellschaft**) begeben wurden]³⁹³ [der von der Berechnungsstelle berechnete Aktienkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**), die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

Bezeichnung der Korbaktie	Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	Referenzindex	[Barriere I [in % des jeweiligen Anfangskurses der Korbaktie][in ●]]
Korbaktie 1	●	●	●	●	[●]

³⁸⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfühen.

³⁸⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfühen.

³⁸⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfühen.

³⁹⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen.

³⁹¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen und einem Indexkorb als Basiswert einfühen.

³⁹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfühen.

³⁹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen.

[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

] ³⁹⁴ [*andere Basiswertdefinition einfügen*: ●] [●]

- (f) [**Referenzkurs des Basiswertes (RK)** [an einem Tag][an einem ●] ist [(vorbehaltlich einer Anpassung nach § [6] [●])] der

[[von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [*Währung einfügen*: ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen*: ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.]]]

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindizes von den in der in Absatz (e) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen (jeweils eine **Indexberechnungsstelle**) am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [*Währung einfügen*: ●] umgerechnet wird]]:] ³⁹⁵

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in [*Währung einfügen*: ●][, der gemäß Absatz [(t)] in ● umgerechnet wird]]:] ³⁹⁶

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs \text{ des Korbindex1 } (BT)}{Kurs \text{ des Korbindex1 } (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs \text{ des Korbindex2 } (BT)}{Kurs \text{ des Korbindex2 } (AT)} - 1 \right) + \bullet.]$$

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs \text{ der Korbaktie1 } (BT)}{Kurs \text{ der Korbaktie1 } (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs \text{ der Korbaktie2 } (BT)}{Kurs \text{ der Korbaktie2 } (AT)} - 1 \right) + \bullet.]$$

[wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RK(BT) entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am [Bewertungstag][●];

[**Kurs des Korbindex i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am [Bewertungstag] [●];

[**Kurs der Korbaktie i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am [Bewertungstag] [●]]

[**Kurs des Korbindex i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[**Kurs der Korbaktie i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag;]]

³⁹⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen und einem Aktienkorb als Basiswert einfügen.

³⁹⁵ Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

³⁹⁶ Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

[andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes einfügen: ●]

- (g) [Kurs des Basiswertes ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] des Basiswertes[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird]].]

[Kurs [einer Korbaktie] [eines Korbindex] ist jeder für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der jeweiligen Indexberechnungsstelle][an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird]].][andere Kursdefinition einfügen: ●]

- (h) [Die **Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes (DKE)** entspricht dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kursentwicklungen des Basiswertes an allen Bewertungstagen ([§ 3 Absatz 3 (k)] [●]). Die Kursentwicklung des Basiswertes an einem Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes an einem Bewertungstag geteilt durch den [Anfangskurs] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●][, wobei jeweils die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird]. Die Durchschnittliche Kursentwicklung eines Basiswertes wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$DKE = \left[\frac{1}{T} * \sum_{t=1}^T \left(\frac{\text{Basiswert } (t)}{\text{Basiswert } (0)} [-1] \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

DKE bezeichnet die Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes.

t bezeichnet den jeweiligen Bewertungstag ([§ 3 Absatz 3 (l)] [●]).

T entspricht ● (Anzahl der Bewertungstage ([§ 3 Absatz 3 (l)] [●]).

Basiswert (0) entspricht dem [Anfangswert] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●].

Basiswert (t) entspricht dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes am Bewertungstag t.³⁹⁷

[andere Definition zur Ermittlung der Durchschnittlichen Kursentwicklung einfügen: ●]

- (i) [**Beobachtungstag[e]** bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●]) [●].³⁹⁸ [[den] [die] in der Tabelle für die Schuldverschreibungen festgelegte[n] Tag[e].] ³⁹⁹ [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Berechnungstag [für den Basiswert][für einen der Korbindizes] ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag [für den Basiswert] [für alle Korbindizes][●] ist, verschoben.] ⁴⁰⁰ [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Börsengeschäftstag [für den Basiswert][für eine der Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag

³⁹⁷ Bei auf die durchschnittliche Kursentwicklung bezogenen Schuldverschreibungen einfügen.

³⁹⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

³⁹⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen.

⁴⁰⁰ Bei Indizes oder Indexkörben als Basiswert einfügen.

[für den Basiswert][für alle Korbaktien] [●] ist, verschoben.]⁴⁰¹ [*andere Regelung zur Verschiebung der Beobachtungstage einfügen: ●*]

- (j) [**Kursentwicklung des Basiswertes** [an einem Tag] [●] bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung nach § [6][●]) den Quotienten aus (a) dem Referenzkurs des Basiswertes an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfangskurs[, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird].]⁴⁰² [*andere Kursentwicklungsdefinition einfügen: ●*]
- (k) [**Kursentwicklung [einer Korbaktie] [eines Korbindex]** [an einem Tag] [●] bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung nach § [6][●]) den Quotienten aus (a) dem Kurs [dieses Korbindex] [dieser Korbaktie] an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfangskurs [der][des] betreffenden [Korbaktie][Korbindex] [, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird].]⁴⁰³ [*andere Kursentwicklungsdefinition einfügen: ●*]
- (l) [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●])[●.]⁴⁰⁴ [den in der Tabelle für die Schuldverschreibungen festgelegten Tag.]⁴⁰⁵ [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) für die Feststellung einer Kursentwicklung des Basiswertes sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●.]⁴⁰⁶ [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein Berechnungstag [für den Basiswert][für alle Korbindizes] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag [für den Basiswert][für alle Korbindizes] [für den betreffenden Korbindex] ist, verschoben.]⁴⁰⁷ [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Korbaktien] [für die betreffenden Korbaktie] ist, verschoben.]⁴⁰⁸ [*andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen: ●*]
- (m) [[**Erste** [●] **Barriere** [in Bezug auf eine Korbaktie][in Bezug auf einen Korbindex] bezeichnet ●.]⁴⁰⁹ [[**Erste** [●] **Barriere** bezeichnet den in der Tabelle für Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]⁴¹⁰ [Die [**Erste** **Barriere** wird am ● festgestellt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht. Die [Erste] Barriere wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [*weitere Barrierendefinitionen einfügen: ●*]
- (n) [Die **Partizipationsrate** [I] [●] entspricht ●.]⁴¹¹ [Die **Partizipationsrate** [I] [●] entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]⁴¹² [*weitere Partizipationsratendefinitionen einfügen: ●*]
- (o) [Der **Rückzahlungsfaktor** [I][●] entspricht ●.]⁴¹³ [Der **Rückzahlungsfaktor** [I] [●] entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]⁴¹⁴ [*weitere Rückzahlungsfaktorendefinitionen einfügen: ●*]

⁴⁰¹ Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert einfügen.

⁴⁰² Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswertes einfügen.

⁴⁰³ Bei Abhängigkeit der Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Kursentwicklung der Korbaktien bzw. Korbindizes einfügen

⁴⁰⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen und einem Bewertungstag einfügen.

⁴⁰⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen und einem Bewertungstag einfügen.

⁴⁰⁶ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

⁴⁰⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁴⁰⁸ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁴⁰⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴¹⁰ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴¹¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴¹² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴¹³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴¹⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

- (p) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]⁴¹⁵ [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]⁴¹⁶[Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [*andere Definition einfügen: ●*]
- (q) [Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]⁴¹⁷ [Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht dem in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Wert.]⁴¹⁸ [*andere Definition einfügen: ●*]
- (r) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [[der Basiswert] [[die] [alle] im Basiswert enthaltenen Korbindizes] von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig berechnet [wird][werden].]⁴¹⁹[[die] [jeweilige] [alle] Maßgebliche[n] Börse[n] [und][die] [jeweilige] [alle] Maßgebliche[n] Terminbörse[n] planmäßig für den Handel in [dem Basiswert] [de[r][n] jeweiligen Korbaktie[n]] zur regulären Handelszeit geöffnet ist [und an dem an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse ein [Kurs] für [●] [des Basiswertes] [[der betreffenden][für alle] Korbaktien] festgestellt und veröffentlicht wird].]⁴²⁰
- (s) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]⁴²¹ [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichneten Stelle.]⁴²² [*andere Definition einfügen: ●*]
- (t) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- (u) [**Maßgebliche Börse** ist [die in [§ 3 Absatz 3 (c)] [●] jeweils für [die][den] betreffende[n] [Korbaktie][Korbindex] bezeichnete] ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]⁴²³ [**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]⁴²⁴[*andere Definition einfügen: ●*]
- (v) [**Maßgebliche Terminbörse** [für eine Korbaktie] ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich [auf den Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][die betreffende Korbaktie] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][die jeweilige Korbaktie] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]⁴²⁵ [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die in der Tabelle für die Schuldverschreibungen bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]⁴²⁶[*andere Definition einfügen: ●*]

⁴¹⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴¹⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴¹⁷ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴¹⁸ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴¹⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁴²⁰ Bei Aktien oder Aktienkorb als Basiswert einfügen.

⁴²¹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴²² Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴²³ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴²⁴ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

⁴²⁵ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für eine Emissionsserie von Schuldverschreibungen oder einheitlicher Definition einfügen.

⁴²⁶ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher Definition einfügen.

- (w) **Referenzindex** ist [die in [§ 3 Absatz 3 (e)] [●] jeweils für [die][den] betreffende[n] [Korbaktie][Korbindex] bezeichnete] ●.⁴²⁷ [*zusätzliche Definitionen einfügen: ●*]
- (x) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][*andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●*]][*weitere Definitionen einfügen: ●*]

§ [4][●]
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].
2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der

⁴²⁷ Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen:* ●]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § [3][●] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ [5][●] (Status)

[*Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[*Bei Pfandbriefen einfügen:*

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6][●] [(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][Kurs][●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex][,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][Kurses][●] für den [Basiswert][betreffenden Korbindex][,] [●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert] [ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex], künftig den

[Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfangskurses][,] [des Referenzkurses des Basiswertes][,] [der Partizipationsrate][,] [der Barriere][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][einer der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor [dem][einem] [Bewertungstag][oder einem] [Beobachtungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des Basiswertes][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert] [einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert][jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung des [Referenzkurses][Kurses] des Basiswertes und der Berechnung des Rückzahlungsbetrags [von dem Bewertungstag [oder falls früher, von dem Beobachtungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [betreffenden Korbindex][Basiswert]] einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.]⁴²⁸

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis ([§ 6 Absatz 3] [●]) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § [7][●] außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien] [,][den Anfangskurs][,] [den Referenzkurs], [die [Erste] Barriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der [[für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][die betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

⁴²⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]⁴²⁹

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [7] [●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex ([§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke des Kurses der Korbaktie i ([§ ●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.]⁴³⁰ [**andere Anpassungsregelung einfügen: ●**]

[●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § [10][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁴³¹ [**andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●**]

[§ [7][●]

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von

⁴²⁹ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

⁴³⁰ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

⁴³¹ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird[;][oder][.]

- (b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
- (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].⁴³²
- (g) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]⁴³³ [*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses (einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

⁴³² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁴³³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

**§ 8[●]
(Marktstörung)**

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] [Bewertungstag] [oder an] [einem][dem] [Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2)[●] eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag] [bzw. der] [betreffende] [Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][*andere Regelung zur Marktstörung einfügen:●*]

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse ,]⁴³⁴[
 - (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]⁴³⁵

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [jeweiligen] [M][m]maßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 [●] gilt nicht als Marktstörung.] [*Andere Marktstörungsregelung einfügen: ●*]

⁴³⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁴³⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] [Bewertungstag][bzw. ein] [Beobachtungstag] gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Bewertungstag] [bzw.] [Anfangstag][bzw.] [Beobachtungstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] *[andere Verschiebungsregelung einfügen: ●]*
4. [Im Falle einer Verschiebung des [Bewertungstags][Beobachtungstags] verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].]⁴³⁶

§ [9][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

⁴³⁶ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

§ [13][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.5 [Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikate]⁴³⁷

Emissionsbedingungen

der [Autocallable-Anleihen] [Autocallable-Zertifikate] [gedeckten [Autocallable-Anleihen]
[Autocallable-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁴³⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Autocallable-Anleihen ●] [● Autocallable-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁴³⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁴⁴⁰

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen

⁴³⁷ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁴³⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁴³⁹ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁴⁴⁰ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

EDV-Dokumentation von Clearstream] [entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●] ergibt.]⁴⁴¹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁴⁴²

§ 2 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3 (Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Emittentin wird jedem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung nach § 7)] am jeweiligen Rückzahlungstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) je [Stück der] Schuldverschreibung zahlen.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]
3. Der Rückzahlungstag wird wie folgt ermittelt:
 - (a) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes (§ 3 Absatz 8 (d)) am ● (der **Erste Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es] (§ 3 Absatz 8 (e))][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz 8 (b)) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Ersten Bewertungstag] (der **Erste Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]
 - (b) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Zweite Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Zweiten Bewertungstag] (der **Zweite Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]
 - (c) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Dritte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Dritten Bewertungstag] (der **Dritte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]
 - (d) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Vierte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Vierten Bewertungstag] (der **Vierte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]
 - (e) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Fünfte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen

⁴⁴¹ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

⁴⁴² Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Fünften Bewertungstag] (der **Fünfte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.][*Regelungen für weitere Bewertungs- und Rückzahlungstage einfügen: ●*]

- (f) Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 3 (a) bis (●), werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem ●] (der **Letztmögliche Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.

Der Erste Rückzahlungstag[, der Zweite Rückzahlungstag], [der Dritte Rückzahlungstag,] [der Vierte Rückzahlungstag,] [der Fünfte Rückzahlungsbetrag] [●,] und der Letztmögliche Rückzahlungstag sind jeweils ein **Rückzahlungstag**.

Der Erste Bewertungstag, [der Zweite Bewertungstag,] [der Dritte Bewertungstag,] [der Vierte Bewertungstag,] [der Fünfte Bewertungstag] [●,] und der Letzte Bewertungstag sind jeweils ein **Bewertungstag**.

4. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Letztmöglichen Rückzahlungstag zurückgezahlt, ist der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung wie folgt bestimmt:

- (a) [Wenn die Schuldverschreibungen am Ersten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, [beträgt] [entspricht] der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●.]⁴⁴³ [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁴⁴ der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Ersten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁴⁵, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]⁴⁴⁶ [und] [höchstens dem [Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] [dem Höchstrückzahlungsbetrag][●]]⁴⁴⁷ entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \\ [\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Ersten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]]^{448}$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \\ [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min \left([\max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Ersten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right)] [; \bullet] \right) [; \bullet] \right)]^{449}]$$

[*andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]

- (b) [Wenn die Schuldverschreibungen am Zweiten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, [beträgt] [entspricht] der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●.]⁴⁵⁰ [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem

⁴⁴³ Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁴⁴ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁴⁵ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁴⁶ Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁴⁷ Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁴⁸ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁴⁹ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁵⁰ Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

Anfangskurs][●] multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁵¹ der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Zweiten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁵², wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁵³ [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁵⁴ entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Zweiten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]^{455}$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min] \left([\max] \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Zweiten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right) \right]; \bullet \right)]^{456}$$

[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

- (c) [Wenn die Schuldverschreibungen am Dritten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, [beträgt] [entspricht] der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●.]⁴⁵⁷ [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁵⁸ der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Dritten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁵⁹, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁶⁰ [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁶¹ entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Dritten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]^{462}$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag}] = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min] \left([\max] \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Dritten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right) \right]; \bullet \right)]^{463}$$

[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

⁴⁵¹ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁵² Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁵³ Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁵⁴ Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁵⁵ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁵⁶ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁵⁷ Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁵⁸ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁵⁹ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁶⁰ Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁶¹ Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁶² Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁶³ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

- (d) [Wenn die Schuldverschreibungen am Vierten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, [beträgt] [entspricht] der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●.]⁴⁶⁴ [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁶⁵ der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Vierten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁶⁶, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁶⁷ [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁶⁸ entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Vierten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]]^{469}$$

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min] \left([\max] \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Vierten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right) \right]; \bullet \right)]^{470}$$

[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

- (e) [Wenn die Schuldverschreibungen am Fünften Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, [beträgt] [entspricht] der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●.]⁴⁷¹ [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁷² der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Fünften Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁷³, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁷⁴ [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]]⁴⁷⁵ entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Fünften Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]]^{476}$$

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min] \left([\max] \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Fünften Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right) \right]; \bullet \right)]^{477}$$

⁴⁶⁴ Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁶⁵ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁶⁶ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁶⁷ Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁶⁸ Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁶⁹ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁷⁰ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁷¹ Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁷² Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁷³ Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁷⁴ Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁷⁵ Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁷⁶ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁷⁷ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

[andere bzw. weitere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

5. Werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Rückzahlungstag zurückgezahlt, [wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

- (a) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Letzte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]] [●] entspricht oder darüber liegt]⁴⁷⁸[Sofern der Kurs des Basiswertes zwischen dem ● und dem ● [(der **Letzte Bewertungstag**)] [●] [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der **Beobachtungszeitraum**) während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] niemals die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat]⁴⁷⁹, entspricht der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●][dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] und (b) der [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag] [●]][dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] und (b) dem der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁸⁰ der Maßgeblichen [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁸¹], wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [und] [höchstens ● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]][dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{\text{RK am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right); \bullet \right]]^{482}$$

[Rückzahlungsbetrag=

$$[\text{Nennbetrag}][\bullet] * \left[\min \left[\max \left[1 + \left(\left[\frac{\text{RK am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] [* \text{Partizipationsrate}] \right) \right]; \bullet \right] \right]]^{483}$$

[andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen: ●]

- (b) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag unter [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] liegt, [aber eine[m][n] Stand von ● (die **Barriere**) [entspricht] [oder darüber liegt] [überschreitet,] [aber über der Barriere liegt [oder dieser entspricht]] beträgt der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung EUR ●.]⁴⁸⁴ [**andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen: ●**]
- (c) [[Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag [die] [der] Barriere [entspricht oder sie] [unterschreitet,]]⁴⁸⁵[Sofern der Kurs des Basiswertes innerhalb des Beobachtungszeitraums während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] zumindest einmal die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat,]⁴⁸⁶ entspricht der Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung [EUR ●][dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je

⁴⁷⁸ Bei Produkten mit Beobachtung am Letzten Bewertungstag einfügen.

⁴⁷⁹ Bei Produkten mit fortlaufender Beobachtung einfügen.

⁴⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁸² Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁸³ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁸⁴ Bei Produkten mit Beobachtung am Letzten Bewertungstag einfügen.

⁴⁸⁵ Bei Produkten mit Beobachtung am Letzten Bewertungstag einfügen.

⁴⁸⁶ Bei Produkten mit fortlaufender Beobachtung einfügen.

Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] und (b) der [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][am ● (der **Letzte Bewertungstag**)] [●][dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag je Schuldverschreibung][dem Anfangskurs][●] und (b) dem der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb) [dem Produkt aus]⁴⁸⁷ der Maßgeblichen [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][multipliziert mit der Partizipationsrate]⁴⁸⁸], wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [●][dem Mindestrückzahlungsbetrag][dem Nennbetrag][●]] [und] [höchstens [●][dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * \max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] * \text{Partizipationsrate} \right) ; \bullet \right]]^{489}$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min \left([\max \left[1 + \left(\left[\frac{RK \text{ am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} - 1 \right] * \text{Partizipationsrate} \right)] ; \bullet \right)] ; \bullet \right)]^{490}] [andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen: ●]$$

6. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrages nach den Absätzen (4) und (5) erfolgt [(ohne auf- oder abzurunden)]⁴⁹¹ auf [zwei] [●] Nachkommastellen [**gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●**].
7. [Wenn der Anfangstag oder einer der Bewertungstage kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag][TARGET-Tag] [ist][für den Basiswert ist oder der Referenzkurs des Basiswertes am Anfangstag oder an einem Bewertungstag nicht festgestellt und veröffentlicht wird], dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag][TARGET-Tag] verschoben[, an dem der Referenzkurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird.][**Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen: ●**]
8. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [Ein **Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.][**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die [betreffende][●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.][**andere Regelung zu Börsen- oder Berechnungstagen einfügen: ●**]
 - (b) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.].] [**andere Definition einfügen: ●**]

⁴⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.

⁴⁸⁹ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.

⁴⁹⁰ Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

⁴⁹¹ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

- (c) Der **Basiswert** ist [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)][●]] [der von der Berechnungsstelle berechnete Indexkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindices (jeweils ein **Korbindex**):]

Bezeichnung des Korbindex	Beschreibung des Korbindex mit [ISIN][●]	Indexberechnungsstelle
Korbindex 1	●	●
[Korbindex 2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

] ⁴⁹²

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ●][der von der Berechnungsstelle berechnete Aktienkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

Bezeichnung des Korbaktie	Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]
Korbaktie 1	●	●	●	●
[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

] ⁴⁹³ [der ● Euribor[®]][der CMS ● Jahre] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre][●]. [*andere Definition für Basiswert einfügen: ●*]

- (d) [**Referenzkurs des Basiswertes [(RK)]**] [an einem Tag][an einem ●] [ist [(vorbehaltlich [einer Verschiebung nach Absatz 7][●],] [einer Verschiebung nach § 8][●]] [oder] [einer Anpassung nach § 6][●])] der][bezeichnet] [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]] [von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindices von den in der in Absatz 7 (c) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen (jeweils eine **Indexberechnungsstelle**) am [betreffenden Tag festgestellten und

⁴⁹² Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

⁴⁹³ Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7[(q)] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]]:⁴⁹⁴

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in [**Währung einfügen: ●**] [, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]]:⁴⁹⁵

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex1\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex2\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet.]$$

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet.]$$

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex1\ (BT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex2\ (BT) + \bullet.]$$

$$[RK (BT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie1\ (BT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie2\ (BT) + \bullet.]$$

[wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RK(BT) entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am [● Bewertungstag][●];

[**Kurs des Korbindex i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am [● Bewertungstag] [●];

[**Kurs der Korbaktie i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am [● Bewertungstag] [●]]

[**Kurs des Korbindex i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[**Kurs der Korbaktie i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag;][●]

[[den][die] von der Berechnungsstelle festgestellte[n] [● Euribor[®]][CMS ● Jahre] [Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre] am betreffenden Bewertungstag]] [**andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes einfügen: ●**]

- (e) [**Anfangskurs** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz [8][●] [einer Verschiebung nach § [8][●]] [oder einer Anpassung nach § 6]) [den [Schlusskurs] [●] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am ●] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●][(der **Anfangstag**)] [in [**Währung einfügen: ●**] [, der gemäß Absatz 7 (q) in ● umgerechnet wird]] [.] [den von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindizes von den in der in Absatz 7 (c) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen am ● [(der **Anfangstag**)] [festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]]:⁴⁹⁶

⁴⁹⁴ Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

⁴⁹⁵ Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

⁴⁹⁶ Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

[den von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am ● [(der **Anfangstag**)] [festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in [**Währung einfügen: ●**]], der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]]⁴⁹⁷

$$[AK(AT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex1(AT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex2(AT) + \bullet]$$

$$[AK(AT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie1(AT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie2(AT) + \bullet]$$

[wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

AK(AT) entspricht dem Anfangskurs am [Anfangstag][●];

[Kurs des Korbindex i (AT) entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[Kurs der Korbaktie i (AT) entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag;]

[[den ● Euribor[®]][den CMS ● Jahre] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre] am ● (der **Anfangstag**)]]

[**andere Definition zur Ermittlung des Anfangskurses einfügen: ●**]

- (f) **[Kurs des Basiswertes** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] des Basiswertes[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(●)] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**]], der gemäß Absatz [(●)] in ● umgerechnet wird]].]

[Kurs [einer Korbaktie] [eines Korbindex] an einem [Tag][●] ist der für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**]], der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird]].] [**andere Kursdefinition einfügen: ●**]

- (g) [Die [**Maßgebliche**] [**Kurse**][E]ntwicklung des Basiswertes an einem Bewertungstag bezeichnet den Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes an dem betreffenden Bewertungstag geteilt durch den Anfangskurs[, wobei von diesem Quotienten die Ziffer Eins abgezogen wird].][**andere Regelung für die Feststellung der Kursentwicklung bzw. Entwicklung des Basiswertes einfügen: ●**]
- (h) [Die **Partizipationsrate** entspricht ●.]
- (i) [Die **Barriere** bezeichnet ●.][Die **Barriere** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [**weitere Barrierendefinitionen einfügen: ●**]

⁴⁹⁷ Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

- (j) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [*andere Definition einfügen: ●*]
- (k) [Die **Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] [*andere Definition für Maßgebliche Börse einfügen: ●*]
- (l) [Die **Maßgebliche Terminbörse** ist [● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse] [die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse].] [*andere Definition für Maßgebliche Terminbörse einfügen: ●*]
- (m) [**Referenzindex** ist der in Absatz 7 (c) jeweils für die betreffende Korbaktie bezeichnete Index.] [*andere Definition für Referenzindex einfügen: ●*]
- (n) [●-**Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[●-**Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Bewertungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird.] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●*]

- (o) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht [●] der CMS ● Jahre dem arithmetischen Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zinssatz] [**andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS Sätzen) einfügen: ●**]

- (p) [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]⁴⁹⁸ [●]
- (q) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System][●] Zahlungen abwickelt.]
- (r) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

⁴⁹⁸ Bei Euribor[®] als Basiswert einfügen.

- (s) **[Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [[die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]⁴⁹⁹ [●]
- (t) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][*andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●*][*weitere Definitionen einfügen: ●*]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines

⁴⁹⁹ Bei CMS-Sätzen als Basiswert einfügen.

angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

4. Wenn [der][ein] [Rückzahlungstag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekenpfandbriefen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 [(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfangskurs,] den Referenzkurs des Basiswertes[, die Barriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der

Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswertes][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [7] [●] kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex ([§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke [des Kurses der Korbaktie i][●] ([§ ●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.]⁵⁰⁰

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][●] des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex][,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][●] für

⁵⁰⁰ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

den [Basiswert][betreffenden Korbindex][,] [●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex], künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfangskurses][,] [des Referenzkurses des Basiswertes][,] [der Partizipationsrate][,] [der Barriere][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor einem [Bewertungstag][Berechnungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung [des Rückzahlungsbetrags][●] von dem [Bewertungstag][Berechnungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.] [*andere Anpassungsregelung einfügen: ●*]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [*andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●*] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

- (b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
- (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder]
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].⁵⁰¹
- (g) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 6 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]⁵⁰²]*[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]*

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.]*[weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●]*

[§ 8 (Marktstörung)]

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag [oder an [einem][dem] Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder]

⁵⁰¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁰² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[eine(n) der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [bzw. der [betreffende] Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][**andere Regelung zur Marktstörung einfügen:●**]

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse ,⁵⁰³[
- (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,⁵⁰⁴

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]maßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.][**Andere Marktstörungsregelung einfügen: ●**]

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein] Bewertungstag [bzw. ein][Beobachtungstag] gemäß Absatz 1 um [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, , gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Bewertungstag] [bzw.] [Anfangstag] [bzw.] [Beobachtungstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden

⁵⁰³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁰⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.][*andere Verschiebungsregelung einfügen: ●*]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der betreffende Rückzahlungstag entsprechend]⁵⁰⁵]

§ [9][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*]

⁵⁰⁵ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●] (Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [*andere Regelung zu Steuern einfügen:* ●]

§ [13][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

6.6 [[Zielzins] Digital-[Anleihen][Zertifikate]]⁵⁰⁶

Emissionsbedingungen

der [Zielzins] [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] [gedeckten [Zielzins] [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁵⁰⁷

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [Zielzins] [● Digital-Anleihen ●] [● Digital-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●][Stück der Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]⁵⁰⁸ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]⁵⁰⁹ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] ergibt.]⁵¹⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁵¹¹

⁵⁰⁶ Diese Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁵⁰⁷ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.

⁵⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁵⁰⁹ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁵¹⁰ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁵¹¹ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [*entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen*: ●] ergibt.]⁵¹²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁵¹³

§ 2 (Verzinsung)

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich [einer vorzeitigen Kündigung gemäß § [3 Absatz 2] [●]] [bzw.]⁵¹⁴ [einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●]])] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 [Absatz 1]⁵¹⁵) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ [8] [●]) [und im Falle einer vorzeitigen Kündigung bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)]⁵¹⁶ ([jeweils] ausschließlich) verzinst.] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●, ●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß [§ 5 Absatz ●]) und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach [§ 5 Absatz ●][●])] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.][●]⁵¹⁷
2. [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:]⁵¹⁸
3. [Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode gemäß nachstehender Zinsformel, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzins (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der

⁵¹² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁵¹³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁵¹⁴ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.

⁵¹⁵ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.

⁵¹⁶ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.

⁵¹⁷ Gegebenenfalls andere Regelung zur Verzinsung einfügen.

⁵¹⁸ Bei allen verzinslichen Digital-Anleihen mit Ausnahme von Digital-Anleihen mit Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins und von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung einfügen.

Gesamtzinsbetrag über dem Zielzins liegen würde, wird der Zinssatz für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzins entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.⁵¹⁹

[Bei Beobachtung am Anfang oder Ende oder mehrfach während der Zinsperiode einfügen:

- (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] **[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●].**⁵²⁰
- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] ⁵²¹ [andere] ⁵²² Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)] ⁵²³ [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird **[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]**:

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

[der [●-Monats-Euribor[®]] **[anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●]** kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [●-Monats-Euribor[®]] **[anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●]** größer [als] [oder gleich] ● %] [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] **[anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen: ●]** größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] **[anderes Wechselkurspaar einfügen: ●]** größer [als][oder gleich] ●] [[der EUR/USD-Wechselkurs] **[anderes Wechselkurspaar einfügen: ●]** kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] **[anderes Wechselkurspaar einfügen: ●]** größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●] [der Referenzkurs des Basiswertes kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[●]⁵²⁴ [,][.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

⁵¹⁹ Bei Digital-Anleihen mit Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins einfügen.

⁵²⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁵²¹ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁵²² Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁵²³ Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

⁵²⁴ Sonstige Kombination.

wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:
[*vergleichbare Bedingung einfügen: ●*]]⁵²⁵

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●]⁵²⁶

[*Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen: ●*] [,]

[wobei der Zinssatz mindestens ● % p.a. beträgt].

- [● **Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode gemäß Absatz 1][[der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode gemäß Absatz 1 bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 3].*[andere Regelung zu Feststellungstagen einfügen: ●]*]
- [● **Beobachtungstag**[e] [●] [ist (vorbehaltlich der Regelung in § [10][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode gemäß Absatz 1][[der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode gemäß Absatz 1 bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 3]][[sind (vorbehaltlich der Regelung in § [10][●]) jeweils der ● eines Monats]*[andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen: ●]*]]]

[*bei Accrual Mechanik einfügen:*

- (a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] *[gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●]*.]⁵²⁷
- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]⁵²⁸ [andere]⁵²⁹ Zinsperiode entspricht [der Summe aus (i)]⁵³⁰ dem Produkt aus dem Ausgangssatz [I] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage [I] und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode [[und][,](ii) dem Produkt aus dem Ausgangssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [[und][,](iii) dem Produkt aus Ausgangssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][und] *[gegebenenfalls weitere Ausgangssätze n / Ereignistage n]*⁵³¹, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)]⁵³² [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird *[gegebenenfalls Rundungsregel einfügen: ●]*. [Der Zinssatz p.a. beträgt jedoch mindestens ● %.]

[**Ereignistage [I]** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.]

[**Ereignistage II** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung II erfüllt ist.]

⁵²⁵ Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.

⁵²⁶ Zusätzlich bei weiterer Staffellung der Verzinsung einfügen.

⁵²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁵²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁵²⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁵³⁰ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

⁵³¹ Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.

⁵³² Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

[**Ereignistage** n] bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung n erfüllt ist.]

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [Bankgeschäftstag] [TARGET-Tag] sein, ist [für die Feststellung, ob ein Ereignistag vorliegt] auf den unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag] [TARGET-Tag] abzustellen.][*andere Regelung zur Verschiebung der maßgeblichen Ereignistage einfügen:* ●]

[**Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.][*andere Definition einfügen:* ●]

[**Ausgangssatz** [ist ● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	Ausgangssatz [I]	[Ausgangssatz ●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Die **Bedingung** [I] ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:]

[der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:* ●] kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:* ●] größer [als] [oder gleich] ● %] [,] [der [●-Monats-Euribor[®]] [*anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen:* ●] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] größer [als][oder gleich] ●] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [*anderes Wechselkurspaar einfügen:* ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [und gleichzeitig] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz⁵³³ aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [die Differenz⁵³⁴ aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner

⁵³³ Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.

⁵³⁴ Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.

[als][oder gleich] ● %] [,] [die Differenz⁵³⁵ aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●] [der Referenzkurs des Basiswertes kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[●]⁵³⁶ [,]

[Die **Bedingung [II][n]** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag: **vergleichbare Bedingung einfügen: ● ●.**]

[**Zinsakkumulationsperiode** ist [[jeweils] der Zeitraum vom [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag][Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich).][**andere Regelung zur Zinsakkumulationsperiode einfügen: ●**]]

- Der nach der Zinsformel in Absatz 2 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach [dem jeweiligen Feststellungstag][nach dem Ende der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][●] gemäß § [12] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.][**andere Regelung zur Verzinsung einfügen: ●**]

Bei Schuldverschreibungen mit Festverzinsung einfügen:

4. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [**gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen: ●.**]⁵³⁷ [Der Zinssatz für [jede][die] [folgende]⁵³⁸ [andere]⁵³⁹ Zinsperiode beträgt ● % p.a.]⁵⁴⁰ [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	Festzinssatz in %
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

] ⁵⁴¹ [**andere Regelung zur Verzinsung einfügen: ●**]⁵⁴²

⁵³⁵ Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.

⁵³⁶ Sonstige Kombination.

⁵³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁵³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.

⁵³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.

⁵⁴⁰ Bei festen Zinssätzen einfügen.

⁵⁴¹ Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.

⁵⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

**§ 3
(Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag)**

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht und Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])][●] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht und Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])][●] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

- [●] Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [(vorbehaltlich [einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])][●] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.
- [●] Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag zurückgezahlt.][zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** beträgt [EUR ●][●].] Die vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [11] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- [●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]

[Bei mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:

- [●] Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich [einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8]

[●]] [●] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.

- [●] Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag zurückgezahlt.][zu dem in der nachfolgenden Tabelle für diesen Tag festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt:

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung in Euro
●	●
●	●
[●]	[●]

]

- [●] Die vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [11] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.
- [●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. Zertifikaten einfügen:]

- [●] Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●]])][●] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung (Absatz ●)]⁵⁴³ zurückgezahlt.
- [●] Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je [Stück der] Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzins**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzins-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzins-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzins-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
- [●] [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je [Stück der] Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzins, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzins und Berechnete Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschlusszahlung**) je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt.]⁵⁴⁴[●]

⁵⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

⁵⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.

[●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[Bei Digital-Anleihen bzw. Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:]

[(●)] [Erfolgt keine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Absatz ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung zurückgezahlt.] Der **Rückzahlungsbetrag** je [Stück der] Schuldverschreibung ist ein Betrag in ●, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

[Sofern der Kurs des Basiswertes (§ [3 Absatz 3] ●) [zwischen dem ● und dem [Bewertungstag] [●] [(jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der **Beobachtungszeitraum**) während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]]⁵⁴⁵ [**andere Regelung zu Beobachtungszeiträumen einfügen:** ●] [[niemals][zu keinem Zeitpunkt] die Barriere [erreicht oder] [unterschritten][überschritten] [hat]][[am Beobachtungstag]⁵⁴⁶ [an keinem Beobachtungstag] ⁵⁴⁷ (§ ●) die Barriere [nicht] [erreicht] [oder] [nicht] [unterschritten][überschritten] [hat]][(die Barriere kann am [Bewertungstag] [●] auch dann [erreicht][oder][unterschritten][überschritten] werden, wenn gemäß § [10][●] eine Marktstörung vorliegt)]⁵⁴⁸, [beträgt der Rückzahlungsbetrag ●][berechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:]⁵⁴⁹

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus (a) dem [Nennbetrag der Schuldverschreibungen][●] multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [4 Absatz ●][●]) geteilt durch den Anfangskurs[.], wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [dem Nennbetrag multipliziert mit ●][dem Nennbetrag][●] [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [sowie] [höchstens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]] entspricht.]⁵⁵⁰ Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min \left[\bullet; \max \left[\left[\frac{RK \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} \right]; \bullet \right] \right]]]$$

[andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●]

[Sofern der Kurs des Basiswertes ([§ 4 Absatz ●] [●]) [innerhalb des Beobachtungszeitraums]⁵⁵¹ [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [zumindest einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag ([§ 4 Absatz ●] [●])] ⁵⁵² die Barriere [erreicht bzw.] [unterschritten][überschritten] hat entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen][●] multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [4 Absatz ●][●]) geteilt durch den Anfangskurs[.], wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][Nennbetrag][●]] [sowie] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]⁵⁵³.

⁵⁴⁵ Bei einem Beobachtungszeitraum einfügen.

⁵⁴⁶ Bei einem Beobachtungszeitpunkt einfügen.

⁵⁴⁷ Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

⁵⁴⁸ Bei Beobachtungszeitpunkt und Beobachtungszeitpunkten einfügen.

⁵⁴⁹ Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt bestimmter Bedingungen einfügen.

⁵⁵⁰ Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

⁵⁵¹ Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

⁵⁵² Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

⁵⁵³ Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}][\bullet] * [\min \left[\bullet; \left[\max \left[\left[\frac{\text{RK am Bewertungstag}}{\text{Anfangskurs}} \right]; \bullet \right] \right] \right]]]$$

[*andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen: ●*]

[Die in den Formeln innerhalb dieses Absatzes ● benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

[**Rückzahlungsbetrag** entspricht dem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung.]

[**Nennbetrag** entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.]

[**RK am Bewertungstag** entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag.]

[*zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen: ●*]⁵⁵⁴

(a) Der Rückzahlungsbetrag wird [(ohne auf- oder abzurunden)]⁵⁵⁵ [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen: ●*].

(b) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.] [*andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen: ●*]

]

[§ 4] [●] (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [7] [●])] [den [Referenzkurs] [●] des Basiswertes am [●] [Anfangstag]] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][●] des Basiswertes am ●.] [*andere Definition einfügen: ●*]
2. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.] [*andere Definition einfügen: ●*]
3. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.] [*andere Definition einfügen: ●*]
4. [**Basiswert** [I] [ist der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)][●]] [sind die von der ● (die **Gesellschaft**) gegebenen ● Aktien mit der ISIN ●] [*andere Definition einfügen: ●*]

⁵⁵⁴ Entfernen, wenn keine Formelabkürzungen verwendet werden.

⁵⁵⁵ Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

5. **[Referenzkurs des Basiswertes (RK)** [an einem Tag][an einem ●] ist [vorbehaltlich einer Anpassung nach § [7][●]] der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(●)] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [(●)] in ● umgerechnet wird.]]
- [andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes einfügen: ●]*
6. **[Kurs des Basiswertes** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] des Basiswertes[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(●)] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [(●)] in ● umgerechnet wird.]]] *[andere Definition zur Ermittlung des Kurses des Basiswertes einfügen: ●]*
7. **[Beobachtungstag[e]** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●.) [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Basiswert verschoben.]⁵⁵⁶ [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert verschoben.]⁵⁵⁷ *[andere Regelung zur Verschiebung der Beobachtungstage einfügen: ●]*
8. **[Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●.)⁵⁵⁸ **[Bewertungstage** (t) (mit t = ●) für die Feststellung einer Kursentwicklung des Basiswertes sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [10] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●.)⁵⁵⁹ [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Basiswert verschoben.]⁵⁶⁰ [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert verschoben.]⁵⁶¹ *[andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen: ●]*
9. **[Barriere** bezeichnet ●.] *[weitere Barrieredefinitionen: ●]*
10. **[Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.]⁵⁶² [die Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]⁵⁶³ *[andere Definition einfügen: ●]*
11. **[Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse [und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.] *[andere Definition einfügen: ●]*
12. **[Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] *[andere Definition einfügen: ●]*
13. **[Maßgebliche Terminbörse** ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgerterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den

⁵⁵⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁵⁵⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁵⁸ Bei einem Bewertungstag einfügen.

⁵⁵⁹ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

⁵⁶⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁵⁶¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁶² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁵⁶³ Bei Aktien oder Aktienkorb als Basiswert einfügen.

Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

14. [**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotsätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Bewertungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle unter festgelegt wird.] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Euribor-Zinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren Euribor-Sätzen) einfügen: ●*]]

15. [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden

Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht [für die Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes] [●] der CMS ● Jahre dem arithmetischen Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zinssatz] [*andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS Sätzen) einfügen:* ●]

16. [[*anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen:* ●] bezeichnet den [*Definition und Rückfallregel einfügen:* ●]]

17. [EUR/USD-Wechselkurs bezeichnet

(a) [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird. **Wechselkursseite** bedeutet [Bloomberg Seite ●] [*andere Quelle einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [*andere Regelung zur Umrechnung des Wechselkurs einfügen:* ●]

(b) [Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken EUR/USD (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

(i) Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken EUR/USD der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für den betreffende Berechnungszeitraum nach der oben genannten Formel bestimmt, wobei EUR/USD-Wechselkurs das arithmetische Mittel der Quotierungen ist [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

(ii) Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für den betreffenden Berechnungszeitraum nach der oben genannten Formel bestimmt, wobei EUR/USD-Wechselkurs der Wechselkurs für EUR/USD ist, der [am Tag, als der EUR/USD-Wechselkurs letztmals um ● Uhr (● Ortszeit) auf der Wechselkursseite angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle festgelegt wird].] [*andere Rückfallregelung einfügen:* ●]]

18. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System][●] Zahlungen abwickelt.]

19. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

20. [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] [von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]⁵⁶⁴ [*andere Referenzbankendefinition einfügen: ●*]
21. [**Referenzbanken EUR/USD** sind [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]]⁵⁶⁵ [*andere Referenzbankendefinition einfügen: ●*]
22. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbankenmarkt[, deren Angebotssätze zu Ermittlung des Euribor[®] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] [von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]]⁵⁶⁶ [*Weitere Definitionen einfügen: ●*]

§ [5][●]
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht

⁵⁶⁴ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

⁵⁶⁵ Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

⁵⁶⁶ Bei Euribor[®] als Basiswert einfügen.

wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansätze ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.] [*weitere bzw. vergleichbare Regelungen einfügen: ●*]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ [6][●]
(Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen*] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen*].]

[§ 7][●]
[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfangskurs,] den Referenzkurs des Basiswertes[, die Barriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswertes][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [8] [●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex ([§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke [des Kurses der Korbaktie i][●] ([§ ●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt

durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.]⁵⁶⁷⁵⁶⁸

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfangskurs][Schlusskurs][●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex][,] [●] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Anfangskurses][Schlusskurses][●] für den [Basiswert][betreffenden Korbindex][,] [●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex], künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfangskurses][,] [des Referenzkurses des Basiswertes][,] [der Barriere][●] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung [des Rückzahlungsbetrags][●] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.]⁵⁶⁹

⁵⁶⁷ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

⁵⁶⁸ Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert.

⁵⁶⁹ Bei Indizes als Basiswert.

[(Anpassung)]

1. Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung [des Basiswertes][●] für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel [zur Zinsberechnung][sowie][zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages] in [§ ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.]⁵⁷⁰ [**andere Anpassungsregelung einfügen: ●**]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.] [**andere Bekanntmachungsregelung einfügen: ●**]

[§ 8][●]

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen

⁵⁷⁰ Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.⁵⁷¹
- (g) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7 Absatz 1][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde]]⁵⁷²
- (h) [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliche Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder ist, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat, und nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder im Falle einer Anwendung der Anpassungsregelung in § 7 oder im Falle eine andauernden Marktstörung nach § 9 nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktauffassung eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist]⁵⁷³][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt.][*weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen: ●*]

§ [9][●] (Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] [Bewertungstag][●] [oder an [einem][dem] Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag][●] [bzw. der [betreffende] Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●]

⁵⁷¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁷² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁵⁷³ Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.][**andere Regelung zur Marktstörung einfügen:●**]

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse ,]⁵⁷⁴[
 - (a) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]⁵⁷⁵ [dass
 - (a) aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;
 - (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (a) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (b) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (a) Währungskontrollen einführt, (b) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (c) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen

⁵⁷⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁷⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.]⁵⁷⁶

sofern diese Suspendierung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. [fort]besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. [Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse zurückzuführen ist.] Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.] [**Andere Marktstörungsregelung einfügen: ●**]

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein] [Bewertungstag][●] [bzw. ein] [Beobachtungstag] gemäß Absatz 1 um [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Bewertungstag] [bzw.] [Anfangstag] [bzw.] [Beobachtungstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [**andere Verschiebungsregelung einfügen: ●**]
4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[, der maßgebliche Vorzeitige Fälligkeitstag][und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend]⁵⁷⁷

§ [10][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [,soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [●]] [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter

⁵⁷⁶ Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

⁵⁷⁷ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Vorzeitiger Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

www.helaba.de] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.] [●]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].
2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* ●] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).] [**andere Regelung zu Steuern einfügen: ●**]

**§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

**§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen

dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [11][●] dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.][●]

[

6.7 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 67 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009]

[

6.8 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 70 bis 173 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010]

[

6.9 Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 80 bis 192 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011]

[Im Fall Stückelung < 50.000 Euro (oder, falls die entsprechenden Änderungen der Prospektverordnung, die voraussichtlich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten, auch auf diesen Basisprospekt Anwendung finden, der entsprechend geänderte Betrag (voraussichtlich 100.000 Euro) bzw. jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

7. [BESTEUERUNG]

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Bei Schuldverschreibungen, die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrages die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung, die aus den im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere erzielt werden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland, wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist oder wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen zahlen, der Einlösungsbetrag bei Erwerb bereits feststeht und sie zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag dieser Schuldverschreibungen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Schuldverschreibungen, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind,

eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem selben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Im Falle einer physischen Erfüllung der Schuldverschreibungen können bestimmte Einschränkungen für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gelten.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungssteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.][●]]

8. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt A) vom 11. Mai 2012
[in der Fassung des Nachtrags Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Participations-Anleihen] [Participations-Zertifikate] [gedeckte [Participations-Anleihen]
[Participations-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Discount-Anleihen] [Discount-Zertifikate] [gedeckte [Discount-Anleihen] [Discount-
Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [gedeckte [Aktien-
Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Bonus-Anleihen] [Bonus -Zertifikate] [gedeckte [Bonus-Anleihen] [Bonus -Zertifikate]
(Pfandbriefe)]
[Autocallable-Anleihen] [Autocallable-Zertifikate] [gedeckte [Autocallable-Anleihen]
[Autocallable-Zertifikate] (Pfandbriefe)]
[Zielzins] [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] [gedeckte [Zielzins] [Digital-Anleihen]
[Digital-Zertifikate] (Pfandbriefe)]

[Die [Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden unter
folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch
Konzern genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekenzertifikate [●]] [Öffentliche Pfandbriefe [●]] von [●/●]

[Emission ●][Serie●][Ausgabe ●]

[(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)]

[WKN: ●]

ISIN: ●

[●]

[Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt A) vom 11. Mai 2012 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlichen. Anleger, die vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese [innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach

der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist][innerhalb einer Frist von [zwei][●] Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist].]

[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [weiteren] [EUR][Stück] [●] werden [nach Emission] mit den am ●⁵⁷⁸ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt vom [11. Mai 2012][12. Mai 2011][11. Mai 2010][27. Mai 2009] [(der **Erste Basisprospekt**)] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ● der Emissionsbedingungen)][**vergleichbare Regelung einfügen: ●**]

⁵⁷⁸ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt A) vom 11. Mai 2012 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●] [●]][**Stückzahl einfügen:** ●] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●-]Schuldverschreibungen [●]).

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number – nachfolgend ISIN) gesonderte Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter Abschnitt 2 der Wertpapierbeschreibung angegebenen ISIN.]⁵⁷⁹

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 [●]⁵⁸⁰ zu lesen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [12. Mai 2011][11. Mai 2010][27. Mai 2009] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 11. Mai 2012 einbezogen wurden].

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] [●] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission] [●].

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Risikofaktoren**..... ●
2. **Wertpapierbeschreibung**..... ●
3. **Emissionsbedingungen**..... ●
- [4. **Besteuerung**..... ●]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum [sowie auf der Internetseite der Emittentin unter [www.helaba.de][www.helaba-zertifikate.de]] veröffentlicht.

⁵⁷⁹ Bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen für mehrere Emissionsserien von Schuldverschreibungen einfügen.

⁵⁸⁰ Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

9.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 5.7) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 2 der Prospektverordnung durch Einfügung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt in der in Ziffer 8 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

9.6 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 11. Mai 2012, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 67 bis 169 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 70 bis 173 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden; und
- Emissionsbedingungen (Ziffer 6, Seite 80 bis 192 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011, die in Ziffer 6 in den Basisprospekt einbezogen werden

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010 und des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 11. Mai 2012, der Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009, der Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 11. Mai 2010 sowie der Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 12. Mai 2011 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Die vorgenannten Dokumente werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

10. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

11. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 11. Mai 2012

gez. Martin Gipp

gez. Simone Sachse